

Institutionelles Schutzkonzept

St. Mechthild Hort



ST. MECHTHILD Hort**Nachtweide 75****39124 Magdeburg**

Tel.: 0391-25443834

Fax: 0391-25443832

www.johannes-bosco-magdeburg.de

E-mail: leitung@hort-mechthild.johannes-bosco-magdeburg.deIn der Trägerschaft
der Pfarrei St.JohannesBosco

Institutionelles Schutzkonzept vom St. Mechthild Hort

Präambel

Das Kindeswohl und der Kinderschutz der uns anvertrauten Kinder sind den Erziehern/innen, der Horteleitung und den ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen im St. Mechthild Hort ein ganz besonderes Anliegen. Im Bistum Magdeburg sind Handlungsabläufe und Schutzmaßnahmen in der Präventionsordnung und deren Handreichungen dokumentiert. Um den Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt bestmöglich in unserer katholischen Einrichtung zu gewährleisten, ist entsprechend der Präventionsordnung bereits seit 2019 ein Institutionelles Schutzkonzept erstellt worden und es wird stetig aktualisiert. Im Jahr 2024 erfolgte die Erweiterung des Schutzkonzeptes durch die Einarbeitung des Gewaltschutzkonzeptes. Dabei geht es um wirksame Schutzmaßnahmen für die Kinder im St. Mechthild Hort und es geht um schnelle und kompetente Hilfe, wenn Kinder in oder außerhalb unserer Einrichtung von sexualisierter Gewalt betroffen sind. 2025 erfolgten eine weitere Überarbeitung und Erweiterung des Schutzkonzeptes. Unser christlicher Auftrag ist, den Minderjährigen Schutz und Hilfen anzubieten und in einer Haltung von Wertschätzung und Respekt miteinander umzugehen. Die Kultur der Achtsamkeit wird im St. Mechthild Hort und der Pfarrei St. Johannes Bosco gelebt.

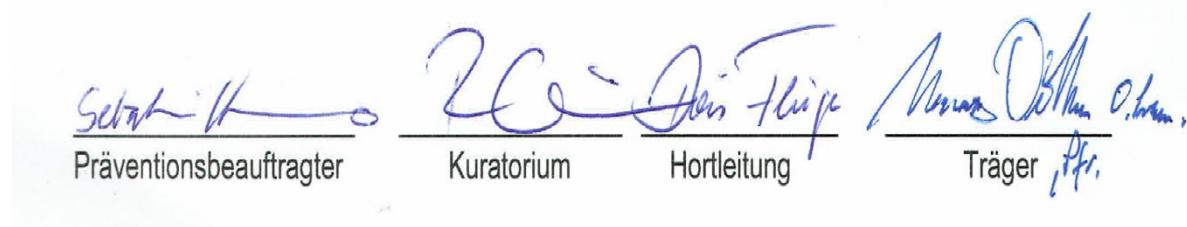
Die Konzeption, das Leitbild und das Institutionelle Schutzkonzept geben einen Einblick in die Vielfältigkeit unserer pädagogischen Arbeit und kann für alle auf der Homepage www.jb-mechthild-hort.de eingesehen werden. Die Konzeption wurde von 2009 – 2024 von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig neu überarbeitet. Die Konzeptionsentwicklung ist ein stetiger Prozess und die Bildungsprozesse beschreiben unsere Arbeitsweise.

Die Pfarrei St. Johannes Bosco und die Geschäftsbesorgung – Arbeitsstelle für Kindertageseinrichtungen koordinieren, vernetzen und unterstützen unsere pädagogische Einrichtung. Wir leben einen offenen und transparenten Umgang miteinander im Geist von Don Bosco.

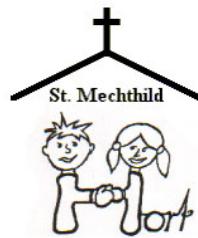
Präventionsbeauftragter: Sebastian Klammt
Kuratorium: René Chelvier
Hortleitung: Doris Flüge
Träger: Pater Clemens Dölken O. Praem.

3. Auflage in Kraft gesetzt am: 03.11.2025

Magdeburg, 03.11.2025



The image shows four handwritten signatures in blue ink placed above their corresponding names. From left to right: 1. A signature that appears to be "Sebastian Klammt" above the name "Präventionsbeauftragter". 2. A signature that appears to be "René Chelvier" above the name "Kuratorium". 3. A signature that appears to be "Doris Flüge" above the name "Hortleitung". 4. A signature that appears to be "Pater Clemens Dölken O. Praem." above the name "Träger".



In der Trägerschaft der
St. Johannes Bosco Pfarrei

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
1. Schutzkonzept des St. Mechthild Hortes	8
1.1 Arbeitsgrundlagen	8
1.2 Persönliche Eignung unserer haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen	8
1.3 Aus- und Fortbildung	9
1.4 Erweitertes Führungszeugnis und die Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung.....	9
2. Die Risikoanalyse	9
• Personalauswahl	9
• Gelegenheiten	10
• Räumliche Situation	10
• Entscheidungsstrukturen	11
3. Der Verhaltenskodex	13
3.1 Gestaltung von Nähe und Distanz.....	13
3.2 Angemessenheit von Körperkontakt.....	13
3.3 Sprache und Wortwahl.....	14
3.4 Beachtung der Intimsphäre.....	14
3.5 Zulässigkeit von Geschenken	14
3.6 Disziplinarmaßnahmen.....	14
3.7 Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen.....	15
4 Umgang bei Verstoß gegen den Verhaltenskodex	15
4.1 Grenzverletzungen	16
4.2 Übergriffe	16
4.3 Strafrechtliche relevante Gewalthandlungen	17
5. Gewalt.....	17
5.1 Definition Gewalt	17

5.2	Risikoanalyse Gewalt.....	18
•	Körperliche Gewalt.....	18
•	Seelische Gewalt	19
•	Sexualisierte Gewalt.....	22
•	Strukturelle Gewalt	24
•	Spirituelle Gewalt.....	25
5.3	Maßnahmen bei Eskalation von Gewalt	26
6.	Handlungsleitlinien für den Methodischen Umgang mit besonderen Vorkommnissen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen § 45 ff SGB VIII.....	26
	Fehlverhalten von Mitarbeiter/innen:	27
	Straftaten und Strafverfolgung von Mitarbeiter/innen:	27
	Gefährdungen, Schädigungen durch zu betreuenden Kindern und Jugendliche:	27
	Katastrophenhähnliche Ereignisse:	27
	Baulichkeiten und Gesundheit:	28
	Entwicklungen im Sinne des § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII:	28
7.	Kinderrechte - Partizipation.....	28
7.1	Gesetzliche Grundlage – UN-Kinderrechtskonvention	28
7.2	Es gibt folgende Kinderrechte:	28
7.3	Kinder stärken (§11 PrävO)	30
7.4	Institutioneller Kinderschutz - Prävention	31
7.5	Institutioneller Kinderschutz - Intervention.....	31
8.	Kinderschutz und Kindeswohl.....	31
8.1	Grundverständnis – Bedürfnispyramide nach Maslow.....	31
8.2	Gesetzliche Grundlagen	32
8.3	Personelle Voraussetzungen	32
8.4	Dokumentation und Arbeitshilfen.....	32
9.	Beschwerdemanagement.....	33
9.1	Notwendigkeit des Beschwerdemanagements.....	33
9.2	Rechtliche Grundlagen	33
9.3	Beschwerdemanagement und Partizipation.....	34
9.4	Beschwerdemanagement pädagogisch und theologisch begründet.....	34
9.5	Ziele des Beschwerdemanagements.....	36
9.6	Einstellungen und Kompetenzen	36
9.7	Beschwerdebearbeitung	36

10. Beschwerdemanagement für Kinder	37
10.1 Definition einer Beschwerde von Kindern:	37
10.2 Voraussetzungen für die Aufnahme einer Beschwerde:.....	37
10.3 Worüber dürfen sich Kinder beschweren	38
10.4 Ablauf	38
10.5 Herausforderungen für das Team	38
10.6 Wie bringen Kinder ihre Beschwerde zum Ausdruck.....	38
10.7 Wie können Kinder dazu anregt werden sich zu beschweren	39
10.8 Wo / bei wem können sich Kinder in der Einrichtung und über die Einrich-tung beschweren	39
10.9 Wie werden die Beschwerden von Kindern aufgenommen und dokumen-tiert - Wie und Wann werden Beschwerden bearbeitet	39
10.10 Wann wird es verschriftlicht	39
10.11 Wie werden die Beschwerden von Kindern bearbeitet - wie wird Abhilfe geschaffen? .	39
10.12 Wie wird der Respekt den Kindern im gesamten Beschwerdeverfahren zum Ausdruck gebracht.....	40
10.13 Wie können sich pädagogische Fachkräfte gegenseitig unterstützen, um eine „beschwerdefreundliche Einrichtung“ zu werden	40
11. Verfahrensablauf bei vermutetem grenzüberschreitendem Verhalten durch Fachkräfte	40
11.1 Systematische Darstellung	40
11.2 Erläuterungen zu der systematischen Darstellung	41
11.3 Verfahrensablauf bei übergriffigen Verhalten	44
11.4 Verfahrensregelung zum Rehabilitationsverfahren	44
11.5 Krisenkonzept – Kontaktliste.....	46
12. Verhaltensampel.....	47
12.1 Hinweise für die Erziehung, Betreuung und Begleitung von Kindern	47
13. Medienerziehung.....	48
13.1 Aufgaben der Medienpädagogik.....	49
13.2 Medienarten.....	49
13.3 Verfahrensweise Medienbildung	49
13.4 Digitaler Kinderschutz	49
13.5 Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken.....	49
14. Sexuelle Bildung.....	50
14.1 Sexualität.....	50
14.2 Das kindgerechte ganzheitliche Bildungsverständnis von Kindertageseinrichtungen....	50
14.3 Unser Verständnis von sexueller Bildung.....	52

14.4	Die psychosexuelle Entwicklung des Kindes	52
14.5	Aufgaben und Ziele der sexuellen Bildung.....	55
14.6	Verhältnis Kinder und Erwachsene	56
14.7	Geschlechterbewusste Pädagogik.....	56
14.8	Sprechen über Sexualität - unterschiedliche Milieus.....	56
14.9	Geschlechtergerechtigkeit - Ziele und Maßnahmen.....	57
14.10	Vorgehen bei sexuellen Übergriffen unter Kindern	57
14.11	Umgang mit sexuellen Aktivitäten der Kinder	59
14.12	Verständnis von Kooperation mit Eltern.....	59
15.	Qualitätsmanagement	60
16.	Schlussworte	60
17.	Literaturverzeichnis	61

1. Schutzkonzept des St. Mechthild Hortes

1.1 Arbeitsgrundlagen

- Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Magdeburg (PräO MD)
- Handreichung zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Magdeburg (PräV O MD);
- Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz;
- Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiter/innen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.
- Ein Notfallplan ist allen Mitarbeiter/innen bekannt und zugänglich. Im Ablaufdiagramm ist ein Vorgehen ganz klar geregelt. (Ordner Prävention)
- Der § 47 SGB VIII regelt die Melde- und Dokumentationspflichten für Träger erlaubnispflichtiger Einrichtungen, wie z.B. Kindertagesstätten. Der Träger der Tageseinrichtung ist verpflichtet, gemeinsam mit dem Personal einer Tageseinrichtung im Hort-Alltag dafür zu sorgen, dass das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder nicht gefährdet wird. Im Regelfall ist das Personal in der Tageseinrichtung in der Lage, Gefahren zu erkennen und diese selbstständig abzuwenden (z.B. durch Aufsicht oder durch entsprechende Vorkehrungen). Gegebenenfalls ist der zuständige Träger zu benachrichtigen, damit dieser die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleitet. Tritt trotz aller Vorkehrungen eine Gefährdungssituation ein, ist dies unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (öTrJH) anzugeben (vgl. § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII). Es müssen die Ursachen ermittelt und präventive Maßnahmen eingeleitet werden, um die Gefahr abzuwenden. Aufgrund der Bedeutung der vorgenannten Regelung, sind Verstöße gegen die Meldepflicht des Trägers ordnungswidrig und nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII bußgeldbewehrt. Ordnungswidrig handeln bedeutet: wer keine Anzeige bzw. Meldung macht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig meldet. Die Handlungsleitlinien sollen eine Orientierung darüber geben, welche Verfahrensweisen im Umgang mit meldepflichtigen Vorkommnissen berücksichtigt werden müssen und welche Informationen die Meldungen enthalten sollen. Dies soll die Kommunikation zwischen dem zuständigen öTrJH und den Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder erleichtern.
- Die Handlungsleitlinien für den Methodischen Umgang mit besonderen Vorkommnissen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen § 45 ff SGB VIII werden im Schutzkonzept auf Seite 26 – 28 beschrieben.
- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung § 8a SGB VIII und die Meldepflicht betrifft die Kindertageseinrichtung und verpflichtet uns das Jugendamt zu informieren, wenn Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Dies gilt insbesondere, wenn eine Fachkraft eine Gefährdung einschätzt und die Eltern die erforderliche Hilfe ablehnen oder die Hilfen nicht ausreichen. Die Meldung soll im Rahmen eines dialogischen Prozesses erfolgen, bei dem das Kind und die Eltern beteiligt werden, sofern dies dem Schutz des Kindes nicht entgegensteht.

1.2 Persönliche Eignung unserer haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen

Die Inhalte der Prävention werden im Vorstellungsgespräch vom Träger, der Geschäftsbesorgung und der Leitung besprochen. Grundlage sind die Präventionsschulungen von hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen. Ehrenamtliche werden im Gespräch mit der Hortleitung auf die Prävention sensibilisiert. Ehrenamtlich sind tätige Personen, die sich in ihrer Freizeit aufgrund von Qualifikationen oder Interessen für eine Aufgabe z.B. Arbeitsgemeinschaft zur Verfügung stellen.

In Aufgabenfeldern, in denen asymmetrische Beziehungen bestehen, insbesondere in der Arbeit mit Kindern, hat der Träger, die Pfarrei St. Johannes Bosco eine besondere Verantwortung bezüglich der erforderlichen fachlichen und persönlichen Eignung der Mitarbeiter/innen. Es wird Wert daraufgelegt, dass die Verantwortlichen der Einrichtungen und Pfarreien größtmögliche Sorgfalt bei der Auswahl Hauptberuflicher und Ehrenamtlicher in den jeweiligen Arbeitsfeldern wahren.

1.3 Aus- und Fortbildung

Laut diözesaner Präventionsordnung werden alle Mitarbeiter/innen entsprechend ihres Aufgabengebietes unterwiesen bzw. geschult. Ziel dieser Schulungen sind die Sensibilisierung und Handlungsfähigkeit der Mitarbeiter/innen, ebenso wie die Verpflichtung, sich für eine Kultur des grenzachtenden Umgangs einzusetzen.

1.4 Erweitertes Führungszeugnis und die Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung

Alle im pastoralen Dienst Tätigen legen ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) im regelmäßigen Abstand von 5 Jahren vor. Diese Unterlagen werden von einer unabhängigen Person eingesehen, der Inhalt dokumentiert und das EFZ an seinen/seine Besitzer/in zurückgeschickt. Von den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen des St. Mechthild Hortes müssen alle ein Erweitertes Führungszeugnis vorweisen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben. Diese Entscheidung traf der leitende Rechtsträger und unter Einbeziehung der Präventionsfachkraft. In diesem Fall erhalten sie ein von der Pfarrei ausgefülltes Formblatt für die Meldebehörde. Die Einsicht und Dokumentation erfolgt gemäß den diözesanen und gesetzlichen Richtlinien, sowie der Datenschutzbestimmungen. Von allen Mitarbeitern/innen wird eine unterschriebene Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung eingefordert.

2. Die Risikoanalyse

Personalauswahl	
Risiko	Möglichkeit das Risiko zu vermeiden
Bewerbungsverfahren	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Inhalte der Präventionsordnung werden besprochen ➤ Kultur der Achtsamkeit wird erläutert ➤ Erfahrungen der Bewerber erfragen ➤ Probearbeiten: <ul style="list-style-type: none"> • besseres Kennenlernen • Umgang mit den Kindern beobachten • Team hat die Möglichkeit mit dem Bewerber ins Gespräch zu kommen ➤ Reflexion der Bewerber im Team, auf Leitungsebene und mit dem Träger (Geschäftsführer)
Einstellung	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Präventionsordnung, Selbstverpflichtungserklärung wird besprochen, ausgehändigt und unterschrieben, nachweislich in der Einrichtung geführt ➤ Notwendigkeit eines erweiterten Führungszeugnisses wird erläutert (Träger stellt Beantragungsformular zur Verfügung)

Fortbildung	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Teilnahme an der Präventionsschulung Anbieter Caritas
Ehrenamtliche	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Inhalte der Präventionsordnung werden besprochen ➤ Kultur der Achtsamkeit wird erläutert ➤ Selbstverpflichtungserklärung wird besprochen, ausgehändigt und unterschrieben, nachweislich in der Einrichtung geführt ➤ Notwendigkeit eines erweiterten Führungszeugnisses wird erläutert (Träger stellt Beantragungsformular zur Verfügung) ➤ Nachweise werden in der Einrichtung geführt: <ul style="list-style-type: none"> • Selbstverpflichtungserklärung • Datenschutzerklärung • Einsichtnahme erweitertes Führungszeugnis ➤ Präventionsschulung für Ehrenamtliche

Gelegenheiten

Risiko	Möglichkeit das Risiko zu vermeiden
Einzelne Gespräche mit Kindern	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Tür offenlassen ➤ Räumlichkeiten nutzen, die einsehbar sind (Bullaue)
Übernachtung wie Lesenacht oder Klassenfahrt	<ul style="list-style-type: none"> ➤ nicht allein mit einem Kind ➤ Überprüfung der Begleitung z.B. Eltern ➤ weibliche und männliche Begleitung
Private Kontakte z.B. Übernachtung, Geschenke	<ul style="list-style-type: none"> ➤ im Schutzkonzept sind Verfahrensweisen festgeschrieben
Konflikte lösen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ auf Distanz bleiben, kein Körperkontakt ➤ Wortwahl, Ton ➤ Hilfe von Kollegen holen
Umarmung der Kinder	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kinder / Erwachsene vorher fragen ➤ Kultur verschiedener Länder beachten
Belohnungen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ nur der Situation angepasst, als Dankeschön
Rundgang im Spätdienst Keller	<ul style="list-style-type: none"> ➤ mindestens 2 Kinder
Arbeitsgemeinschaften	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kontrolle ausüben
Werkstatt Hausmeister Auftrag erledigen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kontrolle darüber, wie lange das Kind weg ist ➤ immer 2 Kinder schicken
Reinigungskräfte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Führungszeugnis

Räumliche Situation

Risiko	Möglichkeit das Risiko zu vermeiden
Gruppenräume Im Früh- und Spätdienst ergeben sich Situationen, in denen man mit einem Kind alleine ist	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Gruppenraumtür und Zwischentür offen lassen
Gruppenraum /Klassenraum Gespräche mit einem Kind alleine	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Tür geöffnet lassen ➤ Bullaugen an den Türen nicht zuhängen
Raum der Stille z.B. aufräumen, ein Kind ruht sich aus	<ul style="list-style-type: none"> ➤ immer mit mindestens 2 Kindern aufräumen ➤ Tür geöffnet lassen

Toilette	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erwachsene darauf aufmerksam machen, die Toilette der Kinder nicht zu benutzen, Präventionsmaßnahme ➤ Kinder der 1.Klasse, wenn möglich zu zweit zur Toilette schicken. ➤ <u>Bei besonderen Situationen in der Kindertoilette:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Klopfen der Erzieher/in an (wenn möglich gleichgeschlechtlich) • Anmeldung beim Eintritt ➤ Tür ein Stück öffnen
Behinderten WC	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kinder fragen, ob sie Hilfe brauchen ➤ Erzieher/in klopft an vor Eintritt ➤ Nähe und Distanz wahren
Küche/ Abstellraum	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Zwei Kinder und in Begleitung des Erziehers
Schulhof oder andere Räume Kinder halten sich hier alleine auf	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kinder für begrenzten Zeitraum alleine spielen lassen, 15 min danach Kontrolle ➤ Bedarf der schriftlichen Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten
Freiflächen <ul style="list-style-type: none"> • Weidentipi • Pfahlhaus • hinter den Büschen • hinter der Steinarena • Spielehaus drinnen und oben 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Der/die Erzieher/innen verteilen sich auf dem ganzen Gelände ➤ Eingangsbereich im Auge behalten: Beim Betreten des Geländes von fremden Personen, diese direkt ansprechen ➤ Spielhaus immer offenlassen, wenn Spielzeugausgabe ist
Fahrstuhl	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erzieher/in fährt mit zwei Kindern
Turnhalle Umkleidekabinen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erzieher/in geht mit den Kindern gemeinsam in die Turnhalle ➤ Erzieher/in zieht sich gesondert um Erzieher/in klopft an bevor er/sie die Umkleidekabine der Kinder betritt
Keller	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Immer zwei Kinder und in Begleitung eines Erziehers
Räumlich Situation auf Klassenfahrten	<ul style="list-style-type: none"> ➤ getrennte Toiletten, Waschbereiche und Schlafmöglichkeiten

Entscheidungsstrukturen

Risiko	Möglichkeit das Risiko zu vermeiden
Konflikt mit dem Kind <ul style="list-style-type: none"> ➤ Provokation, Streit, Stigmatisierung vom Kind ➤ Entscheidung des Erziehers ➤ z.B. Eintrag ins Hausaufgabenheft ➤ ungerechte Entscheidung/ Behandlung) 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Konflikt offen im Team oder anderer Kollegen/-innen gegenüber ansprechen ➤ Leitung informieren, Konfliktlösung finden! ➤ Konsequenz für das Kind muss im Kontext stehen z.B. Kinder zündeln – Schulung bei der Feuerwehr

Eltern verheimlichen etwas ➤ z.B. Läuse oder infektiöse Erkrankung	➤ Thema offen ansprechen, Aushänge ➤ Vertrauensverhältnis schaffen ➤ Schamgefühl beachten
Kommunikationsprobleme Sender-Empfänger! falsche Formulierung /sprachlicher Hintergrund	➤ Hinterfragen: Habe ich das richtig verstanden? ➤ Sachliche Aussage, neutral bleiben, nicht persönlich nehmen ➤ keine subjektiven Entscheidungen treffen
Kompetenzüberschreitung ➤ Verheimlichen eines Vorfalls	➤ Gespräche mit Leitung bzw. Kinderschutzbeauftragtem ➤ Beratung ➤ an die Stellenbeschreibung halten ➤ an die Weisungsbefugnis halten
Gleichgültigkeit ➤ Beschwerden der Kinder nicht ernst nehmen	➤ zuhören, Vertrauen zum Kind schaffen ➤ Sorgen und Nöte ernst nehmen ➤ Beschwerdewege für Kinder und Eltern ➤ Beschwerdemanagement vorhanden – Verfahrensweisen sind klar geregelt ➤ keine anonymen Beschwerden annehmen

3. Der Verhaltenskodex

Aufgrund einer ausführlichen und ausgewerteten Risikoanalyse haben wir folgenden Verhaltenskodex für alle Mitarbeitenden im Bereich Kinderarbeit erstellt:

Die verbindlichen und konkreten Verhaltensregeln sollen sich vor allem auf folgende Bereiche beziehen:

- Gestaltung von Nähe und Distanz
- Sprache und Wortwahl
- Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken – Siehe Medien-erziehung
- Angemessenheit von Körperkontakten
- Beachtung der Intimsphäre
- Zulässigkeit von Geschenken
- Disziplinarmaßnahmen
- Verhalten auf Freizeiten und Reisen

3.1 Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen und seelsorglichen Arbeit mit Kindern geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Dies schließt Freundschaften oder Exklusivkontakte zu einzelnen Kindern und Jugendlichen aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

Verhaltensregeln im St. Mechthild Hort:

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt, diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind im Rahmen von Familienfreundschaften nicht zum Nachteil des Kindes auszunutzen.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen geben.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

3.2 Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d.h. der Wille des Kindes ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

Verhaltensregeln im St. Mechthild Hort:

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.
- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost erlaubt.
- Minderjährigen, die Trost suchen, sollte mit Worten geholfen werden.

- Die Begleitung kleiner Kinder zur Toilette ist im Sinne einer pflegerischen Vereinbarung mit den Eltern abzuklären, wenn diese bei der Maßnahme nicht dabei sein können.

3.3 Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter des anvertrauten Kindes angepassten Umgang geprägt zu sein.

Verhaltensregeln im St. Mechthild Hort:

- Kinder und Jugendliche werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Kindern.
- Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

3.4 Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, dass es zu wahren gilt. Besonders Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu achten und zu schützen.

Verhaltensregeln im St. Mechthild Hort:

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Kein Umkleiden mit den Kindern
- Die Zimmer der Minderjährigen sind als deren Privat- bzw. Intimsphäre zu akzeptieren.

3.5 Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder zu freien Menschen zu erziehen. Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zu teil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

Verhaltensregeln im St. Mechthild Hort:

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

3.6 Disziplinarmaßnahmen

Die Wirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Falls Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen. Diese sollten angemessen, konsequent und für den Betroffenen auch plausibel sind.

Verhaltensregeln im St. Mechthild Hort:

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei Disziplinarmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Schutzperson/en in jeglicher Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden.
- Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

3.7 Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Dennoch sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein. Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, z.B. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtsgesondertes Schlafen nicht ermöglichen. In diesem Fall ist es bei der Planung der Klassenfahrt ein Ausschlusskriterium für diese Unterkunft.

Verhaltensregeln im St. Mechthild Hort:

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen Begleiterinnen und Begleitern Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit (in einem separaten Raum) zur Verfügung gestellt werden. Die Zustimmung des/der Sorgeberechtigten ist Voraussetzung.
- In Schlaf-, Sanitärs- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzugeben.

4 Umgang bei Verstoß gegen den Verhaltenskodex

Im Vorfeld wurde mit dem/den Mitarbeiter/innen geklärt und angekündigt, welche Konsequenzen bei Nichteinhaltung des Verhaltenskodex erfolgen.

Wir differenzieren zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag.

Die Grundrechte sind im Bürgerlichen Gesetzbuch festgeschrieben und diese sind unantastbar. Wer strafbare Handlungen an Kindern ausübt im Rahmen des §174; §176; §182 StGB verletzt, macht sich strafbar. Dies ist in der Broschüre „Hinsehen und Schützen - Information zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kinder und Jugendlichen“, vom Bistum Magdeburg genau erläutert. Die Ausführungen auf den Seiten 4 und 5 in der „Information zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kinder und Jugendlichen“ nehmen Bezug auf die unten genannten Formen.

4.1 Grenzverletzungen

- Grenzverletzungen sind alle Verhaltensweisen gegenüber Kindern, die deren persönlichen Grenzen im Zusammenhang eines Betreuungsvertrages überschreiten.
- Verübt werden Grenzverletzungen von pädagogischen Fachkräften, technischen Personal und externen Personen aber auch von gleichaltrigen oder älteren Kindern.
- Grenzverletzungen sind laut Präventionsordnung immer ungeplant, unüberlegt und auch einmalig. Sobald die Grenze wiederholt verletzt wird oder aber die Absichtlichkeit aufgrund von Wiederholung deutlich wird, sprechen wir von Übergriffen.
- Grenzverletzungen ergeben sich einerseits aus objektiven Faktoren zum Beispiel eine unbeabsichtigte Berührung oder Kränkung durch eine verletzende Bemerkung und anderseits aus dem subjektiven Erleben eins Mädchens / Jungens.
- Bei einer Grenzverletzung erfolgt ein Gespräch mit der Leitung und der Präventionsfachkraft und ggf. mit dem Träger.

Verhaltensregeln im St. Mechthild Hort

- Ausdruck eines achtsamen Umgangs ist, wen wir uns mit einer respektvollen Haltung begegnen.
- Als hauptamtliche Mitarbeiter/-innen schauen wir aufmerksam und sensibel auf die anvertrauten Kinder, um gemeinsam Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe zu verhindern. Bei einem Vorfall ist es wichtig, hinzusehen und Unterstützung zu holen. Es sind unverzüglich Notizen anzufertigen mit Datum und Uhrzeit. Ruhe bewahren!
- Eine Grenzverletzung wird von der Leitung, Präventionsfachkraft und Mitarbeiter/in angesprochen und ausgewertet. Auch ungute Gefühle sollen sensibel von der Leitung und Präventionsfachkraft angesprochen werden, um ein Bewusstsein und Verhaltensänderung zu erreichen.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist durch die Leitung und Kinderschutzfachkraft einzuschreiten und Position zu beziehen.
- Eine Entschuldigung erfolgt bei einer Grenzverletzung und diese ist in Zukunft zu vermeiden.
- Im Rahmen von Nähe und Distanz gibt es im St. Mechthild Hort klare und transparente Regeln, die zu einem respektvollen Umgang beitragen.
- Es erfolgt eine Aufarbeitung der Vorkommnisse bei Kindern untereinander und eine Wiedergutmachung (Siehe Friedensregeln in der Konzeption).
- Die Eltern werden von den Vorkommnissen informiert und über das weitere Vorgehen. (Beschwerdemanagement).

4.2 Übergriffe

- Übergriffe erfolgen nicht zufällig und resultieren aus persönlichen und / oder grundlegenden fachlichen Defiziten. Nicht jede übergriffige Handlung ist im Detail geplant, wenn sich aber ein / ein/e Erzieher/in über gesellschaftliche / kulturelle Normen, institutionelle Regeln, den Widerstand der Opfer und / oder fachliche Standards hinwegsetzen, sprechen wir von übergriffigen Verhalten und Verhaltensmuster. Zum Beispiel Machtmissbrauch, Erpressung, verbale Gewalt, Intrigen, Geheimhaltungsgebote oder Vernachlässigung.
- Der Träger wird in jedem Fall in Kenntnis gesetzt. Beim ersten Übergriff erfolgt eine Ermahnung. Bei wiederholtem Verstoß wird durch den Träger eine Abmahnung ausgesprochen. Beim dritten Verstoß erfolgt eine fristlose Kündigung durch den Träger der Einrichtung. Je nach Schwere der Übergriffe können die oben genannten arbeitsrechtlichen Konsequenzen entsprechend der gesetzlichen Regelungen eingesetzt werden. Es erfolgt eine Meldung nach § 8a an das Jugendamt und § 47 SGB VIII.

Verhaltensregeln im St. Mechthild Hort

- Ein Machtungleichgewicht zwischen Kindern und Erziehern/-in darf nicht ausgenutzt werden und wird von der Leitung und Präventionsfachkraft angesprochen.

- Die Einrichtungsleitung und Präventionsfachkraft halten bei einem Vorfall die Informationskette ein (Ablaufdiagramm Kinderschutz), diese ist auch allen Mitarbeiter/innen bekannt.
- Die Eltern sind unverzüglich zu kontaktieren und eine sensible Gesprächsführung ist notwendig.
- Der Träger ist seiner gesetzlichen Verpflichtung die Sicherung des Kindeswohl nachzukommen.
- Übergriffe durch pädagogische Fachkräfte in sozialen Einrichtungen kann zu einer Kindeswohlgefährdung führen und bedarf dann einer Meldung an das Jugendamt laut § 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII.

4.3 Strafrechtliche relevante Gewalthandlungen

- Wir sprechen von strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt bei:
 - Körperverletzungen
 - Sexuellem Missbrauch / sexueller Nötigung
 - Erpressung
- Unter Strafe stehen körperliche Gewalt, sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt und sexueller Missbrauch. Bei pädagogischen Fachkräften aber auch Kinder (Strafmündigkeit beginnt mit 14 Jahren) sind zum Beispiel sexuelle Aufforderungen oder das Kind wird überredet zu sexuellen Handlungen eine Straftat die gegen § 184 StGB verstößt. Der Gesetzgeber hat insbesondere sexualisierte Gewalt gegen Kinder unter eine besonders schwere Strafe gestellt.
- Es erfolgt eine fristlose Kündigung der pädagogischen Fachkraft durch den Träger, die Einrichtung stellt Strafanzeige.

Verhaltensregeln im St. Mechthild Hort:

- Unverzügliches besonnenes Handeln ist erforderlich.
- Die Kinder sind auf unsere Hilfe angewiesen, dabei achten wir darauf, dass die Kinder in unserem Handeln nicht bloßgestellt werden.
- Die Begleitung des Kindes muss im Mittelpunkt stehen.
- Der Sachverhalt wird wahrgenommen und dokumentiert.
- Sofortige Information werden an Einrichtungsleitung und Präventionsfachkraft und diese informieren den Träger.
- Elterngespräche führen, wenn die strafrechtlich relevante Gewalthandlungen außerhalb des Elternhauses stattfanden.
- Begleitung durch Fachberatung
- Die Meldung an das örtliche Jugendamt laut § 8a SGB VIII
- Wir als Helfer benötigen auch Unterstützung und Hilfe (Beratungsstellen)

5. Gewalt

5.1 Definition Gewalt

Gewalt ist der tatsächliche oder angedrohte absichtliche Gebrauch von physischer oder psychologischer Kraft oder Macht, die gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft gerichtet ist und die tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation führt.
Quelle: Weltgesundheitsorganisation (WHO)

Formen von Gewalt:

- Körperliche Gewalt / Vernachlässigung
- Seelische Gewalt / Vernachlässigung
- Sexualisierte Gewalt

- Diskussion um strukturelle Gewalt – ungleiche Machtverhältnisse, Lebenschancen und vorgegebene Strukturen
- Spirituelle Gewalt

5.2 Risikoanalyse Gewalt

Körperliche Gewalt

Definition körperliche Gewalt

Körperliche Gewalt nennt man auch physische Gewalt oder Körperverletzung. Zur körperlichen Gewalt gehören alle Angriffe auf den Körper oder die Gesundheit eines Menschen.

Körperliche Gewalt ist z.B. Jemanden:

- zu schubsen oder zu treten
- zu schlagen mit Händen oder einem Gegenstand
- Absichtlich zu verbrennen zu verbrühen oder zu vergiften
- mit einer Waffe zu verletzen

Risiko	Möglichkeit das Risiko zu vermeiden
➤ Lärm	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Ruhige Atmosphäre schaffen ➤ Dreiklang benutzen ➤ Vorbildwirkung des Erwachsenen (ruhige Ausstrahlung, Sprache, Wortwahl, Ton beachten, Reime verwenden) ➤ Zeichen benutzen oder Spiele die Kinder aus der Situation holen und aufmerksam machen ➤ Lärmquelle herausfiltern und Maßnahmen zur Eindämmung einleiten ➤ Kindern mit Beeinträchtigungen helfen, um der Lärmempfindlichkeit entgegen zu wirken z.B. Gehörschutz, Rückzugsmöglichkeiten anbieten
➤ Schubsen / Treten	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Umfeld z.B. Schulhof, Klassenraum, Hortraum ständig beobachten ➤ Im Sichtfeld der Kinder sein / bleiben ➤ Erzieher verteilen sich auf dem gesamten Schulgelände (Hilfe und Unterstützung durch Kollegen) ➤ Gesprächsrunden führen, Streitschlichter ➤ Stopp setzen in der Situation ➤ Fragen an die Beteiligten: Wie ist es dazu gekommen? ➤ Ruhigeren Kinder Hilfen anbieten, um zu ihrem Recht zu kommen
➤ Verbrennungen, Verbrühungen, Vergiftungen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Belehrungen zum Umgang mit heißen Gegenständen z.B. Kerzen, heißes Wasser, Klebepistole) ➤ Umgang mit Reinigungsmittel, Desinfektionsmittel, Essig (unter Verschluss, für die Kinder unzugänglich) ➤ Regeln besprechen, um das Risiko zu vermeiden z.B. Tee kochen nur mit Abstand zum Kind ➤ Die Kinder mit Handicap besonders schützen und individuell begleiten

<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schlagen mit Händen, Schlagen mit Gegenständen, Kneifen, Beißen 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kinder kennen die Friedensregeln ➤ Regeln immer wieder bewusst machen ➤ Gesprächsrunden mit den Kindern ➤ Konflikte mit Worten lösen ➤ Hilfe bei jemand anderem suchen ➤ Provokationen vermeiden ➤ Stopp setzen ➤ Siehe Schubsen, Treten ➤ Maßnahmenplan für verhaltensauffällige Kinder z.B. Stufenplan
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Waffen z.B. Messer, Scheren 	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeiten in der Kinderküche, Belehrung im Umgang mit spitzen Gegenständen z.B. Schere/ Messer - nur bestimmte Anzahl von Kindern, um den Überblick zu behalten - Belehrung: Waffen beim Fasching, nur zeigen, keinen damit bedrohen - Kinder mit Beeinträchtigungen zusätzliche Hilfe anbieten

Reflexion/Überprüfung

Fehlverhalten: - Wiedergutmachung in Form mündlicher Entschuldigung

- schriftliche Entschuldigung als Bild oder Brief
- Info an Eltern oder zuständige Personen
- Überprüfung des Inventars z.B. Möbel
- Sicherheitsprüfung elektrischer Geräte
- TÜV Spielplatz Kontrolle
- regelmäßige Belehrungen
- angemessenes Verhalten in den Räumen und auf dem Schulhof

Seelische Gewalt

Allgemeine Definition Seelische Gewalt

(Quelle: Juraforum):

Psychische Gewalt ist eine Form von Gewalt, die ohne Schläge auskommt. Psychische Gewalt kann in verschiedenen Facetten und mittels unterschiedlicher Verhaltensweisen und Strategien verübt werden. Ziel ist es dabei in der Regel immer, die andere Person zu schwächen, sie aus dem Gleichgewicht zu bringen und zu verunsichern. Opfer psychischer Gewalt beginnen, ihr Selbstbild zu ändern und das Vertrauen zu verlieren, sowohl in sich selbst, als auch in andere Personen.

Definition:

Damit ist ein bewusstes oder unbewusstes erzieherisches Verhalten gemeint, dass Kinder durch Bestrafung und Herabsetzung bedeutend in ihrer Entwicklung beeinträchtigt und schädigt.

Kinder werden beschimpft, abgelehnt, gedemütigt, herabgesetzt, zum Sündenbock gemacht oder eingesperrt.

Drohungen, Nötigungen und Angstmachen sind häufige Formen von seelischer Gewalt, sowie auch Androhungen Dritte zu verletzen werden eingesetzt, um bestimmte Ziele zu erreichen. Sie ist schwer zu erkennen, da nicht sichtbar.

Erwachsener – Kind / Erwachsener – Erwachsener:

Risiko	Möglichkeit das Risiko zu vermeiden
➤ Beschimpfungen	➤ Ruhige und sachliche Gesprächsführung ➤ Hilfen bei der Gesprächsführung bei Kindern mit Beeinträchtigung
➤ Abwertungen	➤ Wertschätzende Haltung gegenüber dem Anderen, dies gilt für alle Kinder
➤ Drohungen	➤ die Konsequenzen des Handelns aufzeigen ➤ Auf eine gewaltfreie Kommunikation achten ➤ Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten gut im Blick haben
➤ Angstmachen	➤ Sicherheit vermitteln ➤ unterschiedliche Wahrnehmungen von Ängsten respektieren ➤ Kindern mit Besonderheiten Hilfen anbieten und darin bestärken sich Hilfe zu holen
➤ Schuldgefühle einreden	➤ Keine Last aufzuerlegen
➤ Lächerlich machen (Einzelsituation) ➤ Bloßstellen (Gruppensituation)	➤ Ernstnehmen, wertschätzen und respektvoll behandeln ➤ Wir nehmen jedes Kind so an wie es ist, mit seinen Stärken und Schwächen
➤ Ablehnung	➤ Jedem offen und unvoreingenommen begegnen ➤ Wir nehmen jedes Kind so an wie es ist, mit seinen Stärken und Schwächen
➤ Mobbing	➤ Situationen immer wieder neu und unvoreingenommen bewerten ➤ neue Chancen geben ➤ Kindern mit Handicap schützen im Hinblick auf ihre Einschränkungen
➤ Ironie	➤ Nur anwenden bei kognitiver Reife und sofortiges Auflösen ➤ Individuellen Grenzen beachten
➤ Vernachlässigungen	➤ Jedem die nötige Beachtung schenken
➤ Manipulation	➤ Autonomie stärken ➤ Die mögliche Überlegenheit/Vorteil dem Anderen gegenüber nicht ausnutzen
➤ Nötigung	➤ niemanden unter Druck setzen, damit nichts geschieht, was nicht gewollt ist ➤ Selbstbewusstsein stärken ➤ Kinder mit Besonderheiten Zeit lassen, um die Situation zu verarbeiten und anschließend das Gespräch zu suchen

Kind – Kind:

Risiko	Möglichkeit das Risiko zu vermeiden
➤ Beschimpfungen	➤ Vermittlerposition, um die Kinder in eine ruhige und sachliche Gesprächsführung zu begleiten ➤ Impulsive Kinder beruhigen und ruhige ermutigen zur Gesprächsführung

➤ Abwertung	➤ Vermittlerposition, um eine wertschätzende Haltung gegenüber dem anderen Kind aufzuzeigen ➤ Auch Kinder mit Handicap werden ernst genommen
➤ Drohungen	➤ Vermittlung von Werten und Normen, dem Kind die Folgen seines Handelns aufzuzeigen, diese gelten für alle Kinder
➤ Angstmachen	➤ Bewusstsein schaffen, wie unterschiedlich die Wahrnehmung von Ängsten ist und was diese auslösen können ➤ Vorerfahrungen aus dem häuslichen Umfeld spielen eine Rolle, Kinder bestärken
➤ Schuldgefühle einreden	➤ Keine Last dem anderen Kind aufzuerlegen
➤ Lächerlich machen (Einzelsituation) ➤ Bloßstellen (Gruppensituation)	➤ Ernstnehmen, wertschätzen und respektvoll behandeln ➤ Wir nehmen jedes Kind so an wie es ist, mit seinen Stärken und Schwächen
➤ Ablehnen	➤ Rollentausch vorschlagen, um sich in die Lage des anderen zu versetzen
➤ Mobbing	➤ Situationen immer wieder neu und unvoreingenommen bewerten, neue Chancen geben
➤ Ironie	➤ Nur anwenden bei kognitiver Reife und sofortiges Auflösen
➤ Vernachlässigungen	➤ Kommt unter Kindern nicht vor
➤ Manipulation	➤ die mögliche Überlegenheit dem anderen Kind gegenüber nicht auszunutzen ➤ Bei Kindern mit Handicap darauf achten, dass sie nicht ausgenutzt werden, wenn die kognitive Reife noch nicht altersentsprechend entwickelt ist
➤ Nötigung	➤ Das andere Kind nicht unter Druck zu setzen, damit es nichts macht, was es selbst gar nicht möchte ➤ Hilfsbedürftige Kinder unterstützen

Folgen seelischer Gewalt:

- Schlaflosigkeit
- Appetitlosigkeit
- Kopfschmerzen
- Schweißausbrüche
- Beklemmungsgefühl
- Traurigkeit, sich über nichts mehr freuen
- Führt zu Einsamkeit
- Angstzustände

Sexualisierte Gewalt

Definition Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt ist eine besondere Form der Gewalt, die häufig verbale, körperliche und immer auch emotionale Gewalt beinhaltet.

Gewalt ist der tatsächliche oder angedrohte absichtliche Gebrauch von physischer oder psychologischer Kraft oder Macht, die gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft gerichtet ist und die tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation (Entzug) führt.

Risiko	Möglichkeit das Risiko zu vermeiden
⇒ Bei allen Risiken gilt: Päd. Leitung /Kinderschutzfachkraft (intern) und Träger u. Jugendamt (extern) Meldung nach § 8a SGB VIII und die Eltern/Fürsorgeberechtigte informieren und Maßnahmen einleiten	
➤ Berühren	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Soziale Umgangsregeln mit Kindern besprechen ➤ Körperliche Grenzen der Kinder respektieren ➤ Nähe u. Distanz (körperlich) thematisieren ➤ „Stopp“-Signal setzen ➤ Sensible Körperstellen thematisieren ➤ Bei allen Kindern und bei Kindern mit Handicap die Grenzen besprechen
➤ Küssen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erhöhte Aufmerksamkeit bei der Aufsichtspflicht ➤ Schwer einsehbare räumliche Bereiche (außen/innen) vermehrt kontrollieren ➤ Bei Gruppenspielen wie z. B. Flaschendrehen... klare Grenzen setzen, Regeln besprechen (kein Küssen, Ausziehen!) ➤ Kinder zum Thema sensibilisieren ➤ Alle Kinder und Kinder mit Besonderheiten bestärken im Nein sagen
➤ ungewollt auf den Schoß nehmen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Ansprechen, reagieren ➤ Leitung informieren
➤ Drängen und Erzwingen von Geschlechtsverkehr und anderen sexuellen Handlungen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Aufsichtsbereiche abschätzen innerhalb der Einrichtung ➤ Risikoreiche Orte mit Kollegen/Team besprechen ➤ Team sensibilisieren ➤ Kinder ernst nehmen ➤ Meldepflichten einhalten – Ablauf s. Präventionsordner
➤ Drängen und Erzwingen zum Ansehen von Körperteilen; pornografischen Fotos, Filmen, Chats	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Aufsichtspflicht verstärken ➤ Klare Regeln ➤ Aufklärungsarbeit durch externe Präventionsbeauftragte, z. B. Medienkompetenz ➤ Erhöhte Aufmerksamkeit und Schutz von Kindern mit Beeinträchtigungen

➤ Drohungen	➤ Aufsichtspflicht ➤ Ansprechen ➤ Aufmerksam emotionale Stimmung von Kindern beobachten ➤ Selbstbewusstsein stärken (z. B. Externe Hilfe - Präventions-Team) ➤ Intensive Gesprächsführung mit Kindern mit Besonderheiten
➤ Kinder wissen nicht mehr was richtig oder falsch ist = Abhängigkeitsstruktur	➤ Aufklärungsarbeit ➤ Altersentsprechende Bildungsangebote (evtl. durch externe Anbieter) ➤ Entwicklungsverzögerte Kinder im Blick haben
➤ verbale sexualisierte Gewalt	➤ Ansprechen, reagieren ➤ Leitung informieren ➤ Team sensibilisieren ➤ Meldepflichten einhalten – Ablauf s. Präventionsordner
➤ Bemerkungen über den Körper	➤ Aufklärungsarbeit => Bildungsarbeit Schule ➤ Ansprechen mit betreffenden Kindern sprechen (Einzelgespräche) ➤ Alle Kinder und besonders Kinder mit Beeinträchtigungen in ihrer Persönlichkeit stärken
➤ Fragen an Kinder über sexuelle Erfahrungen	➤ Präventionsschulung Mitarbeiter und Praktikanten ➤ Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnen (alle neuen Mitarbeiter/Praktikanten) ➤ Erweitertes Führungszeugnis
➤ Vernachlässigung	➤ Aufklärungsarbeit Bildungsarbeit ➤ Eltern ansprechen ➤ Vermittlung von Hilfen und Bildungsangeboten für Eltern

Reflexion/Überprüfung

Fehlverhalten:

- Information an Leitung/ Träger - Krisenmanager/ Jugendamt Meldung nach § 8a SGB VIII / Eltern und zuständige Personen (Kinderschutzfachkraft)
- Prüfung des Sachverhaltens
- Formular mögliche Kindeswohlgefährdung
- Hilfeleistung durch externe Institutionen
- Präventionsschulungen / erweitertes Führungszeugnis aller Mitarbeiter/innen und externer Personen (z.B. AG-Leiter)
- gegeben falls disziplinarische, arbeitsrechtliche und sogar strafrechtliche Konsequenzen
- Räumlichkeiten im Hortgebäude, Spielfläche draußen sind einsehbar und die Erzieherin und der Erzieher vergewissert sich in bestimmten Zeitabständen

Strukturelle Gewalt

Definition Strukturelle Gewalt

Neben der personalen Gewalt, die direkt von einem Täter ausgeübt wird, wird in der Forschung auch von struktureller Gewalt oder struktureller Rücksichtslosigkeit gesprochen.

Strukturelle Gewalt geht nicht von einem handelnden Subjekt aus, sondern ist in das Gesellschaftssystem eingebaut. Sie äußert sich in ungleichen Machtverhältnissen und folglich ungleichen Lebenschancen von Frauen und Männern, jungen und alten Menschen, Menschen mit unterschiedlichem kulturellem Hintergrund oder Lebensformen.

Risiko	Möglichkeit das Risiko zu vermeiden
➤ Rahmenbedingungen der Einrichtung	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Gruppengrößen sind durch die Schule vorgegeben ➤ Der Mindestpersonalschlüssel ist im Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt definiert (§ 21 KiföG LSA) ➤ Der Personalschlüssel richtet sich nach den Standards des Jugendamtes in Magdeburg ➤ In der Betriebserlaubnis ist die Kapazität genehmigt ➤ Die baulichen Gegebenheiten sind zu berücksichtigen (4 Horträume – Nutzung der Klassenräume und Fachräume)
➤ Hausaufgabenzeit	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Anzahl der Aufgaben gibt die Klassenlehrerin vor ➤ Die Dauer der Aufgaben richtet sich nach dem Alter ➤ Die Aufgaben sind nach Fähigkeiten abgestuft (Blitzaufgaben) ➤ Kinder mit Besonderheiten erhalten verstärkt individuelle Hilfe
➤ Essenszeiten	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Das Vesperrn erfolgt im Klassenraum oder draußen und ist zeitlich begrenzt ➤ In den Ferien gibt es ein zeitlich festgelegtes Mittagessen ➤ Kindern mit Allergien oder Lebensmittelunverträglichkeiten sind der Küche und den pädagogischen Fachkräften bekannt und dokumentiert
➤ Zeitliche Begrenzungen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Der gesamte Tagesablauf ist zeitlich getaktet ➤ Die Arbeitsgemeinschaften erfolgen zur gewissen Uhrzeit und setzen eine Pünktlichkeit voraus ➤ Kinder müssen sich gut organisieren und erhalten auch Hilfe von der pädagogischen Fachkraft ➤ Kinder mit Besonderheiten erhalten spezielle Hilfen, um sich besser zu organisieren
➤ Ungleiche Machtverhältnisse	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erwachsene – Kind; Leiter – Mitarbeiter; Mann – Frau - Divers; Hierarchieverständnis bewusst sein über Kompetenzen und Zuständigkeiten ➤ Kinder mit Beeinträchtigungen besitzen noch nicht immer die emotionale Reife

<ul style="list-style-type: none"> ➤ Ungleiches Lebenschancen 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Herangehensweise von Frauen und Männern im Team, von jüngeren und älteren Kolleginnen und Kollegen ➤ Migrationshintergrund, Erlernen der Sprache und vertraut machen mit dem kulturellen Leben im Land ➤ Kinder mit Handicap benötigen mehr Therapien und Förderangebote
--	--

Spirituelle Gewalt

Definition Spirituelle Gewalt

Spiritueller Missbrauch verletzt das Recht auf geistliche Selbstbestimmung des Menschen. „Er liegt immer dann vor, wenn Menschen unter Verweis auf religiös begründete Behauptungen unter Druck gesetzt, genötigt oder gezwungen werden. Deutungen ihres eigenen Lebens zu akzeptieren, Handlungen zu vollziehen oder Entscheidungen zu treffen, zu denen sie selbst sich aus freien Stücken nicht entschließen würden“. (Doris Reisinger)

Risiko	Möglichkeit das Risiko zu vermeiden
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Spirituelle Gewalt geschieht immer von oben nach unten ➤ Erwachsenen geben Kinder Mittel, Instrumente oder Kenntnisse weiter, zum selbstbestimmten geistlichen Leben, erfolgt dies nicht, spricht man von geistlicher Vernachlässigung 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ stets wachsam zu sein ➤ eigene Strukturen immer wieder zu prüfen ➤ Verhaltensweisen hinterfragen ➤ Gespräche Vermittlung nie unter vier Augen ➤ andere Meinungen zulassen ➤ Kinder im Selbstbewusstsein zu stärken ➤ keine Abhängigkeiten ausnutzen ➤ Gespräche anbieten, Situationen hinterfragen ➤ Wenn Erzieher/innen Veränderungen beim Kind feststellt – Gespräch mit dem Kind suchen ➤ Kinder mit Beeinträchtigungen besonders im Blick haben
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Spirituelle Manipulation – Ausnutzung der Zerrissenheit und Ungewissheit ➤ Bild des strafenden Gottes ➤ Kinder fühlen sich unsicher und verloren – Abhängigkeit vom Täter ➤ Vernachlässigung und Manipulation ➤ Grenzüberschreitende Macht 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sorgen, Kritikpunkte werden gehört und ernstgenommen ➤ menschlich und geistlich wachsen und reifen ➤ unterstützend und respektvoll gegenüber persönlichen Grenzen ➤ Kinder mit Beeinträchtigungen besonders im Blick haben ➤ Selbstverständnis, dass Männer und Frauen sich auf Augenhöhe begegnen ➤ Präventionsangebote und Aufklärung ➤ Anlaufstelle wahrzunehmen – Bischöfliche Beauftragte zur Prävention von sexualisierter Gewalt ➤ Konkrete Hilfen und Beratung – Beratungsstellenverzeichnis in der Informationsbroschüre zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen „Hinsehen und Schützen“

Reflektion / Überprüfung

- persönliches Gespräch
- Präventionsangebote
- Notfallplan zum Vorgehen von Gewalt
- Beratung – Beratungsangebote wahrnehmen
- Coach
- Teamsupervision

5.3 Maßnahmen bei Eskalation von Gewalt

- Gewalt stoppen
STOP-Zeichen, bei Bedarf: dazwischen gehen (verbale Ankündigung)
- Kinder trennen (cool down)
nicht: isolieren; Kontakt halten
- Gespräche führen (bei Bedarf: Einzelgespräche)
besser nicht: Warum hast du das getan? günstiger: Wie ist es dazu gekommen?
Was hast du nicht sagen können? Was haben wir übersehen?
bei Bedarf: Gespräche mit den Eltern
- Wiedergutmachung (bei Bedarf)
Einbeziehung der Kinder (Moderation der Verhandlung)
- Evaluation
Kinder: Was lief gut? Was beim nächsten Mal anders machen?
Team: Welche Vorbeugung ist möglich? Was lief (nicht) gut?
- Solidarität im Team

Prof. Dr. Jörg Maywald, Hort St. Mechthild Magdeburg, 05.01.2022

6. Handlungsleitlinien für den Methodischen Umgang mit besonderen Vorkommnissen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in betriebsverlaubnispflichtigen Einrichtungen § 45 ff SGB VIII

Handlungsrichtlinien Landesverwaltungsaamt Sachsen-Anhalt – Landesjugendamt

Neben den strukturellen Meldungen wie der Aufnahme des Betriebes einer erlaubnispflichtigen Einrichtung, der Schließung einer solchen Einrichtung, konzeptioneller und personeller Änderungen, ist der Träger verpflichtet, dem Landesjugendamt Ereignisse und Entwicklungen anzuzeigen, die geeignet sind, dass Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, § 47 Abs. 1 S. 1 SGB VIII. Vom Gesetzgeber ist keine genaue Festlegung bezüglich dieser Ereignisse und Entwicklungen getroffen worden. In der Literatur und in Gesetzesauslegungen herrscht jedoch unstrittig die Meinung über die Pflicht zur Meldung u. a. von Unfällen mit Personenschäden, schwerer Aufsichtspflichtverletzungen oder sexueller Übergriffe und schwerer Gewalttaten¹. Diese Aufzählungen sind lediglich beispielhaft und nicht als abschließend zu betrachten.

Es liegt in der Einschätzung des Trägers, welche Ereignisse und Entwicklungen darüber hinausgehend im individuellen Fall geeignet sind, kindeswohlgefährdend zu wirken.

Die Sachbearbeiter/innen des Jugendamtes stehen den Trägern bezüglich des Umgangs mit besonderen Vorkommnissen beratend zur Verfügung. Die Kommunikation über diese Ereignisse werden als Möglichkeit zur Qualitätsentwicklung im Sinne einer lernenden Organisation verstanden. Für den Fall, dass die Chancen für eine lösungsorientierte Kooperation nicht immer gegeben sind, behält sich der Gesetzgeber Eingriffe in die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe vor. Die Verletzung der Melde- und Anzeigepflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit

gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII dar. Verpflichtet zur unverzüglichen Meldung ist dabei der Träger, nicht die einzelne Einrichtung.

¹ Vgl. Wiesner 2015, § 47 SGB VIII, Rn. 7b-d.

² Vgl. Britze, 2015, S. 256 ff.

Im Sinne der Handlungssicherheit werden folgende Ereignisse aufgezählt, die gegenüber der Stabstelle Jugendhilfe-, Sozial- und Gesundheitsplanung des Jugendamtes zwingend meldepflichtig sind²:

Fehlverhalten von Mitarbeiter/innen:

- Unfälle mit Personenschäden
- Aufsichtspflichtverletzungen
- Übergriffe und schwere Gewalttaten
- entwürdigende Erziehungsmaßnahmen, unzulässige Strafmaßnahmen, herabwürdigende Erziehungsstile, Verletzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen
- sexuelle Übergriffe und sexuelle Gewalt
- gewichtige Anhaltspunkte für die Zugehörigkeit des Personals zu einer Sekte oder zu einer extremistischen Vereinigung
- gefährdende Rauschmittelabhängigkeiten von Mitarbeiter/innen
- wiederholte Mobbingvorfälle, sofern sie für eine Beeinträchtigung des Kindeswohles relevant sind

Straftaten und Strafverfolgung von Mitarbeiter/innen:

- begründeter Verdacht auf Straftaten sowie Straftaten
- Eintragung in Führungszeugnisse, damit die Relevanz des Eintrags hinsichtlich der persönlichen Eignung der betroffenen Person geprüft werden kann
- Strafverfahren gegen Mitarbeiter der Einrichtung, sofern sie für eine Beeinträchtigung des Kindeswohles relevant sind

Gefährdungen, Schädigungen durch zu betreuenden Kindern und Jugendliche:

- gravierende selbstgefährdende Handlungen (z.B. Selbstverletzungen)
- Selbsttötungsversuche bzw. Selbsttötung
- sexuelle Gewalt und Übergriffe
- Körperverletzungen (Fremdverletzungen)
- erhebliche oder wiederholte Straftaten
- Drogenmissbrauch und -handel in der Einrichtung
- Abgängigkeiten³
- wiederholte Mobbingvorfälle

³ Können bei wiederholtem Auftreten Anzeichen für ungeeignete Hilfeart darstellen oder auf Schwierigkeiten bei internen Abläufen hindeuten. Gemeint sind nicht erkannte gruppendifferentielle Prozesse, individuelle Bedarfslagen oder Probleme im Netzwerk/Kommunikation.

(Empfehlung zur Dauer bis Meldung erfolgt: zielgruppenabhängig: 0-12 Jahre Meldung unverzüglich, 12-18 Jahre nach 24 Stunden oder trägerinterne Regelungen bzw. Regelungen, die im Hilfeplan mit den Beteiligten getroffen wurden. Meldung kann u.U. auch sofort erforderlich sein, wenn bspw. Medikamenteneinnahme erforderlich ist).

Vgl. Britze, S. 256ff.

Katastrophenähnliche Ereignisse:

- Feuer, Explosionen
- Beeinträchtigung des Gebäudes wie Hochwasser, erhebliche Sturmschäden, Schimmelbildung etc.
- Beschwerdevorgänge über die Einrichtung, die geeignet sind, das Kindeswohl zu gefährden ⁴

Baulichkeiten und Gesundheit:

- gravierende Mängel baulicher-/ sicherheitstechnischer Art
- umfangreiche Baumaßnahmen, die die Nutzung anderer Räumlichkeiten erfordern
- meldepflichtige Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Hinweis: diese sind auch unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden)
- Mängelfeststellungen und Auflagen anderer Aufsichtsbehörden wie Bauaufsicht, Gesundheitsamt, Unfallkasse etc.

Entwicklungen im Sinne des § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII:

- erhebliche personelle Ausfälle durch bspw. Kündigung
- Schwierigkeiten in der Personalausstattung bspw. bei langfristiger Erkrankung in der Mitarbeiterschaft
- Anzeichen, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden oder gefährdet sind, bspw. durch Unterbelegung
- Konflikte in den Gruppen oder im Team, die sich auf die Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen negativ auswirken können
- Konflikte in der Nachbarschaft oder im Gemeinwesen, die Belastungen für die Kinder und Jugendlichen nach sich ziehen können.

Die Träger sind angehalten, Handlungsleitlinien zum Umgang mit besonderen Vorkommnissen zu erstellen und regelmäßig weiterzuentwickeln, die Meldeketten enthalten und eindeutig die Zuständigkeiten und internen Abläufe in der Bearbeitung durch den Träger klären.

Wiesner, Reinhard (Hrsg.): SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar, 5. überarbeitete Auflage, München 2015.

7. Kinderrechte - Partizipation

7.1 Gesetzliche Grundlage – UN-Kinderrechtskonvention

Wie bereits in unserer Konzeption beschrieben, werden die Kinderrechte als Rechte von Jugendlichen und Kindern bezeichnet. Sie sind in der UN-Kinderrechtskonvention (20.11.1989) weltweit festgeschrieben. In der UN-Kinderrechtskonvention werden alle Personen unter 18 Jahren als Kinder definiert und es wird bekräftigt, dass allen Kindern alle Menschenrechte zustehen." (Quelle: www.wikipedia.de) Somit werden Kinder als Träger eigener Rechte anerkannt. Es ist wichtig die Kinder über ihre Rechte zu informieren und sie beim Gebrauch derer zu unterstützen. Wir als Hort legen Wert darauf, dass die Kinder ihre Rechte kennen und wir diese berücksichtigen.

Die Kinder sollen eine Vorstellung entwickeln von Recht und Unrecht und die Fähigkeit erwerben Dinge aus dem Blickwinkel anderer zu betrachten. Die Kinder suchen aktiv danach, Verantwortung zu übernehmen, dabei vertiefen und erweitern sie ihre Erfahrungen von Selbstwirksamkeit und Selbstständigkeit. Die Kinder erleben so, dass ihre Rechte auf Selbstbestimmung und Beteiligung respektiert und gefördert werden und sie zum Gelingen von Gemeinschaft beitragen. (aus Bildungsprogramm für Kindertageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ Fortschreibung 2025 Ministerium für Arbeit und Soziales, Seite 76 – 79)

7.2 Es gibt folgende Kinderrechte:

Kinder haben ein Recht auf:

- Freie Meinungsäußerung
- Bildung
- Spiel und Freizeit
- Gleichheit
- Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung
- Schutz im Krieg und auf der Flucht
- Gesundheit
- Gewaltfreie Erziehung
- Betreuung bei Behinderung

Die Partizipation im pädagogischen Alltag erläutern wir anhand der Wahrnehmung ihrer Rechte. Im folgendem sind sie Kinderrechte mit Beispielen der Mitbestimmung hinterlegt.

Freie Meinungsäußerung

Die Kinder haben das Recht bei allen Fragen, die sie betreffen mit zu bestimmen und zu sagen was sie denken. Dies betrifft den Alltag, im Kinderparlament und im Rahmen des Beschwerdemanagement. Die Inhalte die benannt werden sind die Freispielzeit, alltägliche Dinge im Hortleben und persönliche Angelegenheiten.

Bildung

Die Kinder haben das Recht zu lernen, wie es ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht. Sie äußern ihre Ideen, Wünsche und haben somit eine direkte Einflussnahme von Projekten und Wunscharten.

Spiel und Freizeit

Kinder äußern ihre Wünsche wo, mit wem und was sie spielen. In der vierten Klasse können mit Einwilligung der Eltern die Kinder auch ohne direkte Aufsicht im Hortraum und draußen spielen. Es wurden Regeln mit den Kindern aufgestellt.

Regeln:

- *Die Kinder dürfen für eine begrenzte Zeit (ca. 15 -20 Minuten) nach Absprache und unter Einhaltung der festen Regeln, ohne Aufsicht im Hortraum oder auf dem Schulhof spielen. Danach vergewissert sich die pädagogische Fachkraft im Rahmen der Aufsichtspflicht, ob das Spiel gut läuft.*
- *Voraussetzung ist, dass sich die pädagogische Fachkraft auf die Kinder verlassen kann und das Vertrauen hat, dass die Kinder es alleine gut meistern.*
- *Ziel ist es, die Selbständigkeit weiterhin zu fördern und sie in der Selbstverantwortung zu stärken.*
- *Die Absprache erfolgte mit der Hortleitung und im Team.*
- *Beispiele für die Regel sind:*
 - *Ich bin nie allein im Hortraum, mindestens immer 3 Kinder um im Notfall Hilfe zu holen und ein Kind versorgt das verletzte Kind*
 - *Die Tür zum Hortraum bleibt offen, die Fenster sind nur angeklappt*
 - *Ich verhalte mich nach den Friedensregeln*
 - *Auf dem Schulhof bleiben die Kinder in Sichtweite, damit die Erzieherin oder der Erzieher sie vom Fenster aussehen können.*
 - *Alle pädagogischen Fachkräfte sind berechtigt, die Kinder auf ein Fehlverhalten hinzuweisen bzw. es zu der verantwortlichen Erzieherin oder dem Erzieher zu schicken.*
- *Wenn die Eltern damit einverstanden sind, unterschreiben sie eine Einverständniserklärung.*
- *Es kann aber auch sein, dass sich einige Kinder diese Situation momentan selbst noch nicht zutrauen.*
- *Sollten die Kinder gegen die selbst aufgestellten Regeln verstößen, erfolgen Konsequenzen.*

Gleichheit

Alle Kinder haben die gleichen Rechte egal welcher Nationalität, Entwicklungsbesonderheiten oder Kinder mit Handicap. Es wird darauf Bezug genommen z.B. in Alltagssituationen und in Projekten.

Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung

Die Kinder haben das Recht geschützt zu werden. Im Verhaltenskodex wurden ausführlich die Maßnahmen und ihre Konsequenzen beschrieben.

Schutz vor Krieg und Flucht

Die Kinder haben das Recht auf Schutz und Hilfe. Es erfolgte eine zusätzliche Aufnahme von Kindern aus Kriegs- und Krisengebieten.

Gesundheit

Die Kinder haben das Recht auf gesunde Ernährung, bei uns wird frisch gekocht. Das Leitungswasser hat Trinkqualität. Die Zahngesundheit wird in der Schule überprüft. Der Ausgleich zwischen Ruhe und Bewegung wird individuell ermöglicht.

Gewaltfreie Erziehung

Die Kinder haben das Recht auf Schutz vor körperlicher und psychischer Gewalt. Aus diesem Grund haben wir die Gewaltformen ausführlich beschrieben und die Maßnahmen benannt. Siehe das Kapitel Gewalt

Betreuung bei Behinderung

Die Kinder haben ein Recht auf Unterstützung bei Beeinträchtigungen. Auch Kinder helfen sich untereinander z.B. Tür aufhalten, Schuhe zubinden oder Jacke schließen. Wir gehen respektvoll miteinander um. Auch auf Klassenfahrten erhalten diese Kinder besondere Unterstützung von den Kindern, Eltern und pädagogischen Fachkräften.

das bedeutet für uns:

- jedes Kind kann seine Meinung frei äußern
- uns als Erzieher/innen interessiert die Meinung jedes einzelnen Kindes
- jedes Kind äußert seine Interessen
- wir als Erzieher/innen erarbeiten gemeinsam mit den Kindern Themen, die sie interessieren
- aktuelle Themen werden aufgegriffen
- die Kinder haben im Hort die Möglichkeit im Freispiel ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten auszuprobieren und zu fördern, wir stellen den Kindern unterschiedliche Materialien und Spielzeug zur Verfügung
- bei uns im Hort wird kein Kind aufgrund einer anderen Religion oder Nationalität ausgeschlossen (die Grundlage dafür ist, dass Eltern unsere Konzeption bejahen)
- uns als Erzieher/innen ist es wichtig, dass sich die Kinder gesund und ausgewogen ernähren, in Projekten wird mit den Kindern über ihre Rechte gesprochen
- wir legen Wert darauf, dass Kindern sagen, wenn sie etwas nicht wollen
- es ist wichtig die Nähe und Distanz zu jedem einzelnen Kind zu wahren

7.3 Kinder stärken (§11 PrävO)

Es hatte ein Sicherheitstraining 2019 / 2021 zur Prävention für die Klassen 1 - 4 stattgefunden. Im Vordergrund der Kurse stand der Spaß am Lernen. Die Kurse waren methodisch und didaktisch so aufgebaut, dass die Kinder in Rollenspielen durch Erleben lernten, ihre Stärken zu erkennen und eigene Handlungsweisen zu entwickeln und zu erproben. Sie entdeckten persönliche Ressourcen und lernten, sich mit Stimme zu verteidigen und sich Hilfe zu holen.

Das Sicherheitstraining wurde 2025 durch einen Präventionskurs der Polizei, mit den gleichen Zielen ersetzt. Es findet jetzt jährlich mit den Kindern der zweiten Klasse statt.

7.4 Institutioneller Kinderschutz - Prävention

- Angebote für die Kinder zur Stärkung der kindlichen Persönlichkeit und zur Prävention von Gewalt
- (Weiter-)Entwicklung der pädagogischen Fachkräfte (u.a. Selbstreflexion, Fort- und Weiterbildungen, Supervision)
- Förderung der Zusammenarbeit im Team (u.a. Reflexionsräume, Fallgespräche, Erörterung, pädagogischer Schlüsselsituation, partizipativer Führungsstil)
- Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtung als Organisation (u.a. Leitbild- und Konzeptentwicklung, kinderrechtsbasiertes Schutzkonzept, Ethik pädagogischer Beziehungen)

7.5 Institutioneller Kinderschutz - Intervention

- Kollegiales Gespräch
- Beratung im Team
- Gespräch mit der Leitung
- Fachberatung
- Information des Trägers
- Meldung an das Landesjugendamt gemäß § 47 SGB VIII
- Arbeitsrechtliche Konsequenzen (u.a. Dienstanweisung, Ermahnung, Abmahnung, Kündigung)
- Strafanzeige

Prof. Dr. Jörg Maywald, Hort St. Mechthild Magdeburg, 5.1.2023

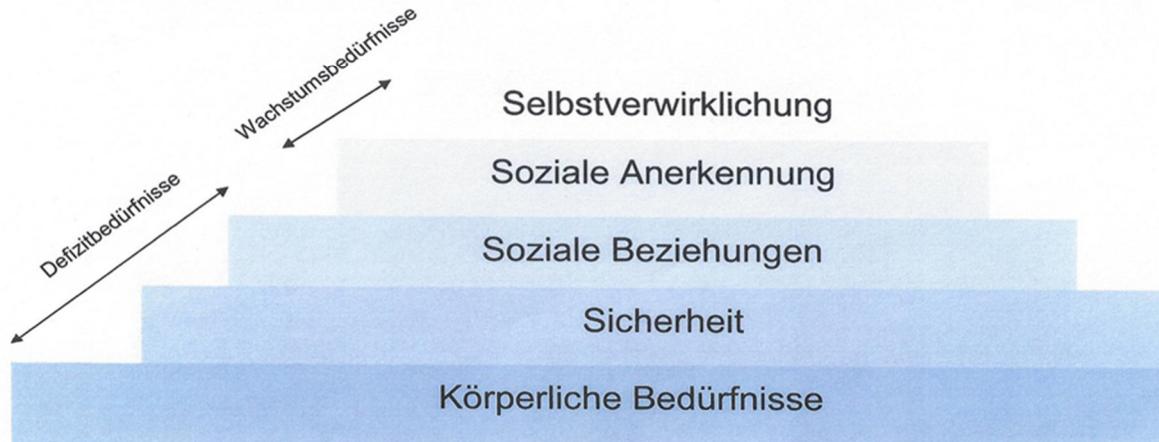
8. Kinderschutz und Kindeswohl

8.1 Grundverständnis – Bedürfnispyramide nach Maslow

Das Kindeswohl und der Kinderschutz der uns anvertrauten Kinder, sind uns als Hort ein ganz besonderes Anliegen. Das Kindeswohl orientiert sich in erster Linie an den Bedürfnissen von Kindern. *Maslow* stellt sie in seiner Bedürfnispyramide wie folgt dar. Grundlage sind die „Körperlichen Grundbedürfnisse“, darauf aufbauend die „Sicherheit“ und die „Sozialen Beziehungen“. *Maslow* sieht sie als Defizitbedürfnisse, die befriedigt sein müssen, damit man zufrieden ist. Erst wenn diese Bedürfnisse befriedigt worden sind, können die Wachstumsbedürfnisse: die „Soziale Anerkennung“ und die „Selbstverwirklichung“ folgen. Sie sind als Prozess zu verstehen, der immer weiter voranschreitet und können nie wirklich befriedigt werden. Eltern und Erzieher/in haben daher Sorge zu tragen, dass jedes Kind diese "Bedürfnispyramide" sinnbildlich besteigen kann.

Bedürfnisse

Bedürfnispyramide nach Maslow



Kursleitung: Marina Wölk/Dipl.-Päd., system. Familientherapeutin, Thorsten Giefers/Dipl.-Sozialarbeiter, system. Familientherapeut

8.2 Gesetzliche Grundlagen

Maßgebend für den Kinderschutz sind zum einen die UN-Kinderrechtskonvention (1989), das Grundgesetz Art. 6 sowie der § 8a SGB VIII. Hinzukommen noch mehrere Querverbindungen die im BGB verankert sind.

Der § 8a SGB VIII beschreibt konkret unseren Schutzauftrag als Einrichtung bei einer Kindeswohlgefährdung und regelt gleichzeitig den Verfahrensweg.

Die vier hauptsächlichsten Formen der Kindesmisshandlung sind: Körperliche Kindesmisshandlung, Seelische Misshandlung, Vernachlässigung und Sexueller Missbrauch.

8.3 Personelle Voraussetzungen

Unser Hort verfügt seit 2010 über eine ausgebildete Kinderschutzfachkraft. Zu deren Aufgabenfeld gehören: informieren, beraten und unterstützen der Mitarbeiter/innen in der täglichen Wahrnehmung und Beobachtung der Kinder. Damit verbunden sind das Ein- und Abschätzen von Risiken und die Deutung des Verhaltens der Kinder.

Die Kinderschutzfachkraft agiert aber auch als direkter Ansprechpartner für Kinder und Eltern. Alle Mitarbeiter/in im Hort verfügen über ein erweitertes Führungszeugnis. Zudem haben die Mitarbeiter/in und alle ehrenamtlichen Mitarbeiter/in die Präventionsordnung erhalten und eine Selbstverpflichtungserklärung unterschrieben.

8.4 Dokumentation und Arbeitshilfen

Für den Hort wurde ein spezieller Beobachtungsbogen erstellt, der sich an den Grundbedürfnissen der Kinder orientiert.

Als Arbeitsmaterialien stehen ein Maßnahmenkatalog und Handreichungen zur Verfügung. Infomaterial und Adressen über Helfersysteme für Familien sind vielfältig vorhanden.

Weitere Hilfen erfolgen auch durch den Träger und durch den Austausch mit anderen ausgebildeten Kinderschutzfachkräften innerhalb der Trägerschaft.

Kinderschutz beginnt mit Präventionsarbeit und ist nicht nur Reaktion auf eine Kindeswohlgefährdung.

das bedeutet für uns:

- Sorgfältige Wahrnehmung und Beobachtung der Kinder
- Dokumentation der Beobachtung
- Fachlicher Austausch über Verhalten von Kindern
- Führen von Elterngesprächen
- Unterstützung und Beratung bei Inanspruchnahme fremder Hilfen
- Kontakt zum Jugendamt

9. Beschwerdemanagement

Fehlerfreundliche Kultur wird entwickelt

Unzufriedenheit darf geäußert werden

Bedürfnisse werden wahrgenommen

Vorschläge sind willkommen

Beschwerderecht ist etabliert

Verfahren sind geregelt

Zuständigkeiten sind benannt

9.1 Notwendigkeit des Beschwerdemanagements

Wie bereits in unserem Schutzkonzept beschrieben, ergibt sich die Notwendigkeit eines Beschwerdemanagements aus der Tatsache, dass Kindertageseinrichtungen immer wieder mit Beschwerden konfrontiert werden: Beschwerden der Kinder und der Eltern gegenüber den pädagogischen Fachkräften, gegenüber der Leitung und dem Träger, Beschwerden der Mitarbeiterinnen gegenüber der Leitung und umgekehrt, Beschwerden der Leitung gegenüber dem Träger wie auch des Trägers gegenüber der Leitung und dem Team. Alle beteiligten Personen wollen mit den an sie gerichteten Beschwerden gut und konstruktiv umgehen können, wie sie auch wollen, dass mit ihren Beschwerden von den Adressaten gut umgegangen wird. Um diese Bedürfnisse nach beiden Seiten zufrieden zu stellen, bedarf es bewährter Verfahren, also eines Beschwerdemanagements.

Zum anderen ist das Beschwerdemanagement einer Kindertageseinrichtung stets als ein Teil des Qualitätsmanagements zu betrachten, denn Beschwerden decken in der Regel Schwächen und Mängel auf, deren Behebung die Qualität einer Einrichtung verbessern hilft.

9.2 Rechtliche Grundlagen

- Kinderrechte – UN-Kinderrechtskonvention
- Kinderschutzgesetz auf Bundes- und Landesebene
- Kinder- und Jugendhilfegesetz SGB VIII, u.a. § 45
- Verpflichtungen zur Zusammenarbeit mit Eltern, u.a. Bildungsprogramm

9.3 Beschwerdemanagement und Partizipation

Partizipation meint Teilhabe und Mitbestimmung, sie basiert auf Teilhabe- und Mitbestimmungsrechten. Für den Hort sind dies im Blick auf die Kinder insbesondere Kinderrechte und das Kinderparlament; für Eltern sind diese Rechte in der Verpflichtung der Einrichtungen zur Zusammenarbeit mit den Eltern, vor allem mit dem Elternkuratorium enthalten.

Beschwerdemanagement stellt ein Instrument der Partizipation dar. Wenn jedoch Partizipation konzeptionell und strukturell verankert ist, wenn sie in möglichst vielen Bereichen praktiziert und kultiviert wird, kann sich die Zahl der Beschwerden verringern; denn andere Instrumente der Partizipation erweitern die Möglichkeiten für Kinder und Eltern, ihre Anliegen, Vorschläge, Kritik anzubringen.

Im Kinderparlament können Kinder ihre Meinung äußern und Veränderungen werden festgelegt, dies fördert das Mitbestimmungsrecht.

Wie das Beschwerdemanagement dienen auch die anderen Verfahren der Partizipation der Qualitätsentwicklung einer Kindertageseinrichtung. Partizipation stellt somit ein Qualitätskriterium dar.

9.4 Beschwerdemanagement pädagogisch und theologisch begründet

Pädagogische Begründungen

Der Beschwerdeführer muss sich als erstes darüber im Klaren sein, worin der Gegenstand der Beschwerde besteht und was geändert werden soll. Er muss in der Lage sein, die passende Formulierung für seine Beschwerde zu entwickeln und sie an der zuständigen Stelle vorzubringen.

das bedeutet für uns:

- Wenn Kinder lernen, den Gegenstand ihrer Beschwerde zu identifizieren und klar zu benennen, erweitert dies sowohl Ihre Reflexions- als auch ihre kommunikative Kompetenz.
- Dies gilt auch für alle Erwachsenen im System der Horte. Beschwerden benennen, begründen, gewichten und an der zuständigen Stelle anbringen können, ist ein Indiz für analytische, bewertende kommunikative Kompetenz.
- Wer sich aktiv mit einer Beschwerde zu Wort meldet und dafür einsetzt, dass diese ernst genommen wird und eine Veränderung bewirkt, der besitzt Selbstbewusstsein und Stärke
- Gelingende Beschwerdeverfahren können dazu beitragen, eine souveräne Persönlichkeit zu werden bzw. zu stärken.

Pädagogischer Gewinn:

- Der Beschwerdeführer muss sich die Fähigkeit aneignen, andere Menschen zu überzeugen, was seine argumentativen Kompetenzen erweitert.
- Er muss sich mit anderen zusammenschließen können, was seine Gemeinschaftsfähigkeit steigert.
- Auch für Beschwerdeempfänger ergeben sich aus dem Beschwerdeverfahren Chancen des Lernens und des Erwerbs bzw. der Vertiefung der Kompetenzen. Es gilt zu lernen: Andere haben ein Recht, sich über mich bzw. bei mir zu beschweren.

das bedeutet für uns:

- Der Beschwerdeempfänger lernt mit Frustrationen konstruktiv umzugehen (Frustrationstoleranz).

- Sein Verhalten und festgefahrenen Muster zu ändern, die Perspektive anderer Menschen einzunehmen.
- Zwischen Sachkritik und persönlichem Angriff zu unterscheiden
- Sie rechtfertigen sich nicht für jeden Fehler, sondern können über den Fehler und seine Ursachen reflektieren
- Sie können eine angemessene Entschuldigung formulieren
- Sie entwickeln Ideen und Vorstellungen davon, wie sie künftig diese Fehler vermeiden können.

Wer diese Lernziele erreicht, der verfügt über Selbstreflexionskompetenz, über kommunikative Kompetenz, über Handlungskompetenz und über die Kompetenz, sich an gemeinsamen Problemlösungsprozessen und konzeptionellen Überlegungen zu beteiligen.

Theologische Begründungen

Aus dem christlichen Menschenbild, das die Würde und Rechte des Menschen begründet, folgt die Verpflichtung, sich mit Respekt und Wertschätzung zu begegnen, auch wenn der andere Fehler gemacht oder gar einen Schaden angerichtet hat. Es folgt ferner, dass der Umgang miteinander, gerade bei Verfehlungen des anderen, fair sein sollte und dass man sich versöhnen soll, wenn es Gründe für Kritik und Beschwerden gibt.

Katholische Kindertageseinrichtungen legen Wert auf eine religiöse Spiritualität, die den „Geist des Hauses“ bestimmt. Sie entwickeln also eine christliche Unternehmenskultur, zu der auch eine Fehlerkultur gehört.

das bedeutet für uns:

- Fehler passieren und werden akzeptiert, sie werden aber auch benannt und angemahnt, unter anderem in Form von Beschwerden, und sie werden korrigiert, ungutes Verhalten wird durch angemessenes ersetzt. Zur christlichen Unternehmenskultur gehört ferner das Bemühen aller, das Miteinander, die Arbeitsprozesse, die Planungen und deren Umsetzungen stetig zu optimieren.
- Das Beschwerdemanagement ist bedeutsam für das Miteinander und die Qualität der Arbeit. Es geht bei der Entwicklung eines christlichen Profils auch um die Außenwirkung. Es soll sichtbar und spürbar werden, aus welchem Geist heraus die Mitarbeiter einer Einrichtung arbeiten, welche Ziele verfolgt werden, auf welche Inhalte besonders Wert gelegt wird.
- An dieser Stelle soll eine Verbindung zur religiösen Bildung hergestellt werden. Diese zielt unter anderem darauf ab, dass die Kinder lernen, dass wir Fehler machen, unzulänglich sein und schuldig werden können. Sie sollen lernen, wie man Fehler und Verfehlungen anmahnt, korrigiert, verzeiht. Das Beschwerdemanagement kann als ein Modell für diese Praxis des Verstehens, Anmahnens, Korrigierens und des Änderns sein.
- Eine weitere theologische Begründung des Beschwerdemanagements zielt vor allem auf die Beschwerden der Kinder ab. Diese wurden im Abschnitt über die rechtlichen Vorgaben für ein Beschwerdemanagement unter anderem durch die Kinderrechte begründet. Die Kinderrechte selbst lassen sich auch theologisch begründen:
 1. Aus dem christlichen Bild vom Kind heraus, das als Würdewesen und als Inhaber von Rechten von Anfang an verstanden wird.
 2. Aufgrund der Tatsache, dass den Kindern diese Rechte zustehen, ohne dass sie nachweisen müssen, dass sie kognitiv und emotional alle erfassen, was mit den Kinderrechten gemeint ist.
 3. Aufgrund der Verpflichtung der Erwachsenen, den Kindern zu ihrem Recht zu verhelfen und ihnen also gerecht zu werden.

9.5 Ziele des Beschwerdemanagements

- dass alle Beteiligten, die Beschwerdeführer wie die Adressaten ernst genommen und gehört werden,
- dass die Beschwerden dorthin kommen, wo sie der Sache und der Zuständigkeit entsprechend hingehören, also kanalisiert werden,
- dass ein Deeskalieren in solchen Situationen erfolgt, in denen die Beschwerden stark emotionalisiert vorgetragen bzw. entgegengekommen werden, und damit der Versachlichung des Anliegens,
- dass sich die Kommunikationskultur der Einrichtung verbessert,
- dass tatsächliche Fehler, Mängel, Unzulänglichkeiten, Irrtümer und Fehlverhalten von Menschen erkannt und benannt werden,
- dass Maßnahmen erfolgen, die diese Mängel, Fehler und Verhaltensweisen verändern,
- dass Lernprozesse sowohl bei denjenigen, die Beschwerden formulieren und sich Gehör verschaffen müssen, als auch bei denen, die Beschwerden entgegennehmen, sie verstehen lernen und nach Lösungen suchen,
- dass durch die infolge von Beschwerden vorgenommenen Verbesserungsmaßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität führen.

9.6 Einstellungen und Kompetenzen

dass für den Hort geltende Kompetenzraster umfasst folgende Elemente:

- fachliches Wissen
- reflektiertes Lebenswissen
- Haltungen und Einstellungen
- Methodisches Können
- Potentiale im Sinne von Lernoffenheit, -bereitschaft und-fähigkeit.

Fortbildungen werden nach Interesse und Notwendigkeit für die Einrichtung ausgewählt z.B. Gesprächsführung, Kinderrechte und Beschwerdekultur. Zum fachlichen Wissen gehört das Wissen über die grundsätzliche Bedeutung von Beschwerden im Zusammenleben der Menschen und vor allem ein Wissen über die Bedeutung von Beschwerden für eine kontinuierliche Verbesserung und Weiterentwicklung der Qualität im St. Mechthild Hort.

9.7 Beschwerdebearbeitung

Phasen des Beschwerdemanagements

Die Annahme, Kommunikation und Bearbeitung von Beschwerden verlaufen in Prozessen. Das Beschwerdemanagement unterscheidet dabei unterschiedliche Phasen, die im Folgenden dargestellt und erläutert werden:

Beschwerdeeingang und Beschwerdeannahme

Für die Regelung des Eingangs von externen Beschwerden von Eltern, Träger und Kooperationspartnern stehen grundsätzlich folgende Instrumente zur Verfügung:

- Annahme von Beschwerden am Telefon
- Annahme per E-Mail, Fax oder Brief
- Die Annahme in Elterngesprächen und Kooperationsgesprächen

Bei internen Beschwerden können Kinder, Mitarbeiter/innen und Leitung diese äußern. Sie werden gehört und die Beschwerde bearbeitet.

Der Eingang der Beschwerde muss dokumentiert werden. Dazu verwenden wir ein Formblatt mit Datum, Uhrzeit, Inhalt, Beschwerdeführer und Gründen für die Beschwerde. Für die Kinder haben wir ein gesondertes Formblatt aufgestellt. Es werden Kriterien entwickelt, die die

schriftliche Aufnahme von Beschwerden regelt, d.h. welche Beschwerden von Kindern werden schriftlich dokumentiert.

Beschwerdebearbeitung

Die Bearbeitung von Beschwerden erfolgt in mehreren Schritten:

1. Beschwerdekommunikation

Die eingegangene Beschwerde wird im Team oder zwischen der Leitung und der betroffenen Mitarbeiterin oder der Leitung und dem Träger besprochen. Die Entscheidung, wer an der Kommunikation der Beschwerde beteiligt sein soll, hängt von der Art der Beschwerde ab und davon, wer als Adressat der Beschwerde genannt wird.

2. Strategien der Beschwerdebearbeitung

Bei der Entwicklung einer Strategie zur Bearbeitung einer Beschwerde ist zu prüfen, ob diese Bearbeitung in einzelnen kurzfristig zu erledigenden Maßnahmen bestehen kann, ob sie ein längerfristiges Vorgehen in mehreren Schritten erforderlich macht, wer in die Bearbeitung einbezogen werden soll, ob möglicherweise Experten von außen (wie etwa ein Mediator, die Fachberatung) hinzugezogen werden muss. Die nach diesen grundsätzlichen Klärungen vorgenommene Strategie sollte in die Form eines Plans gebracht und schriftlich festgehalten werden.

3. Umsetzung der Strategien zur Beschwerdebearbeitung

Von der Planungsebene ist nun die Handlungsebene zu betreten. Danach erfolgen die erforderlichen Klärungs- und Vereinbarungsgespräche zwischen Beschwerdeträger und der für die Bearbeitung zuständigen Personen. Hier werden die Maßnahmen zur Behebung des in der Beschwerde artikulierten Problems vorgenommen. Es erfolgt ein Vorgespräch zwischen Lehrer/Erzieher und Einrichtungsleitungen.

Auswertung/ Controlling der Beschwerdebearbeitung

Für die Auswertung der Bearbeitung einer Beschwerde gibt es verschiedene Formen:

1. Mit dem Beschwerdeträger wird ein Gespräch geführt, in dem ihm mitgeteilt wird, welche Maßnahmen aufgrund seiner Beschwerde durchgeführt wurden, dabei ist unter Umständen auch die Zufriedenheit des Beschwerdeträgers zu erfragen.
2. Leitung und Team überprüfen, inwieweit der zur Bearbeitung von Beschwerden entwickelte Maßnahme Plan umgesetzt worden ist, dieser Check wird dokumentiert und unter Umständen mit einem Nachfolgeplan ergänzt.

Eine externe Beschwerdestelle haben wir nicht, die Problematik ist dem Träger bekannt. Es wird an einer Lösung gearbeitet.

10. Beschwerdemanagement für Kinder

10.1 Definition einer Beschwerde von Kindern:

Die Beschwerde eines Kindes ist als **Unzufriedenheitsäußerung** zu verstehen, die sich abhängig vom Alter, Entwicklungsstand und der Persönlichkeit in verschiedener Weise über eine verbale Äußerung als auch über Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit ausdrücken kann.

10.2 Voraussetzungen für die Aufnahme einer Beschwerde:

- Kinder beobachten, ob das Kind ein verändertes Verhalten zeigt

- Zuhören, Zeit / Raum nehmen und die Belange/Verhalten der Kinder ernst nehmen, zeitnah darauf eingehen und transparent bearbeiten

10.3 Worüber dürfen sich Kinder beschweren

- Zu wenig Freispielzeit
- Über alles
- Über alltägliche Dinge im Hortleben/ Strukturen und Begebenheiten
- Anderer Personen
- Angebote, Ausstattung, Versorgung
- über alles, was bei den Kinder Unmut /Unbehagen macht
- Verhalten von Kindern, Eltern, Fachkräften
- Streit, Probleme, zwischenmenschliche Beziehungen
- physische/psychische Belastungen
- Persönliche Angelegenheiten

10.4 Ablauf

- Befragung der Kinder zum Sachverhalt
- Gesprächsrunde mit den beteiligten Personen / Gedächtnisprotokoll erstellt die Erzieherin und der Erzieher
- Information über den Vorfall an die Eltern / je nach Situation auch an Kollegen, Leitung / ggf. Kinderschutzfachkraft weitergeben (zeitnah)
- Beschwerdeformular
- Abschluss des Beschwerdeverfahrens (siehe Beschwerdeprotokoll)

10.5 Herausforderungen für das Team

- Selbstreflexion/Reflexion von außen
- Unsicherheit
- Austausch untereinander
- Sammeln von Informationen
- Zeitmanagement
- Unterstützung zwischen Mitarbeitern
- Eigen/Fremdwahrnehmung
- Beschwerde als Konstruktive Kritik → EntwicklungsChance
- Strukturen/Abläufe überdenken
- aktuelle, emotionale Stimmung

10.6 Wie bringen Kinder ihre Beschwerde zum Ausdruck

- indem sie sich über etwas aufregen
- durch bocken, streiten, schreien, weinen
- auf sich aufmerksam machen
- frustriert sind
- Wutausbrüche
- Rückzug, auffälliges zurückziehen im Alltag
- Mimik, Gestik, verbal, nonverbal
- Verweigerung
- gegenteiliges Verhalten als sonst
- schmollen, traurig sein

- spontane, impulsive Handlungen

10.7 Wie können Kinder dazu anregt werden sich zu beschweren

- Gespräch suchen mit den Kindern
- Raum und Zeit schaffen und geben
- Kummerkasten / Transparenz und Wissensvermittlung
- Kinder müssen sich gesehen und aufgehoben fühlen
- verschiedene Möglichkeiten geben z.B. schreiben, malen,
- Blitzlichrunden mit Symbolen wie z.B. Blume, Stein, etc.
- Kinder über Beschwerden nachdenken lassen, um Hintergründe zu erfahren
- Gespräch mit Kindern suchen
- Kinder müssen ihre Rechte kennen
- Was ist das eigentliche Ziel?

10.8 Wo / bei wem können sich Kinder in der Einrichtung und über die Einrichtung beschweren

- Erzieher/innen
- Kinderparlament
- über Beschwerdeverfahren
- Kummerkasten
- Klassensprecher
- anderen Kindern
- Leitung
- Eltern/Familie
- Fachkräfte

10.9 Wie werden die Beschwerden von Kindern aufgenommen und dokumentiert - Wie und Wann werden Beschwerden bearbeitet

- Gedächtnisprotokoll
- Befragung der Kinder (Notiz in den Kalender)
- Gesprächsrunde (Notiz in den Kalender)
- Informationen für die Eltern / E-Mail (eventuell)
- geschützter Rahmen
- Kummerkasten (Kinderrechtsbeauftragte nimmt die Beschwerden auf)
- Beschwerdeformular

10.10 Wann wird es verschriftlicht

- wenn es die psychische / physische Gesundheit der Kinder gefährdet
- wiederkehrende Ergebnisse
- wenn auch andere Ebenen informiert werden müssen
- beim Einreichen von schriftlichen Beschwerden von Eltern

10.11 Wie werden die Beschwerden von Kindern bearbeitet - wie wird Abhilfe geschaffen?

- Gespräche mit dem Kind zur Klärung / eventuell Gespräch mit den Eltern

- direkte Lösung mit dem Kind zusammenfinden
- Wiedergutmachung erfragen
- Lösungsansatz/Wunsch des Kindes
- Aufarbeitung der Beschwerde

10.12 Wie wird der Respekt den Kindern im gesamten Beschwerdeverfahren zum Ausdruck gebracht

- Kinder werden ernst genommen
- Kinder Raum geben zum Erklären
- Kinder Möglichkeit geben zur Wiedergutmachung

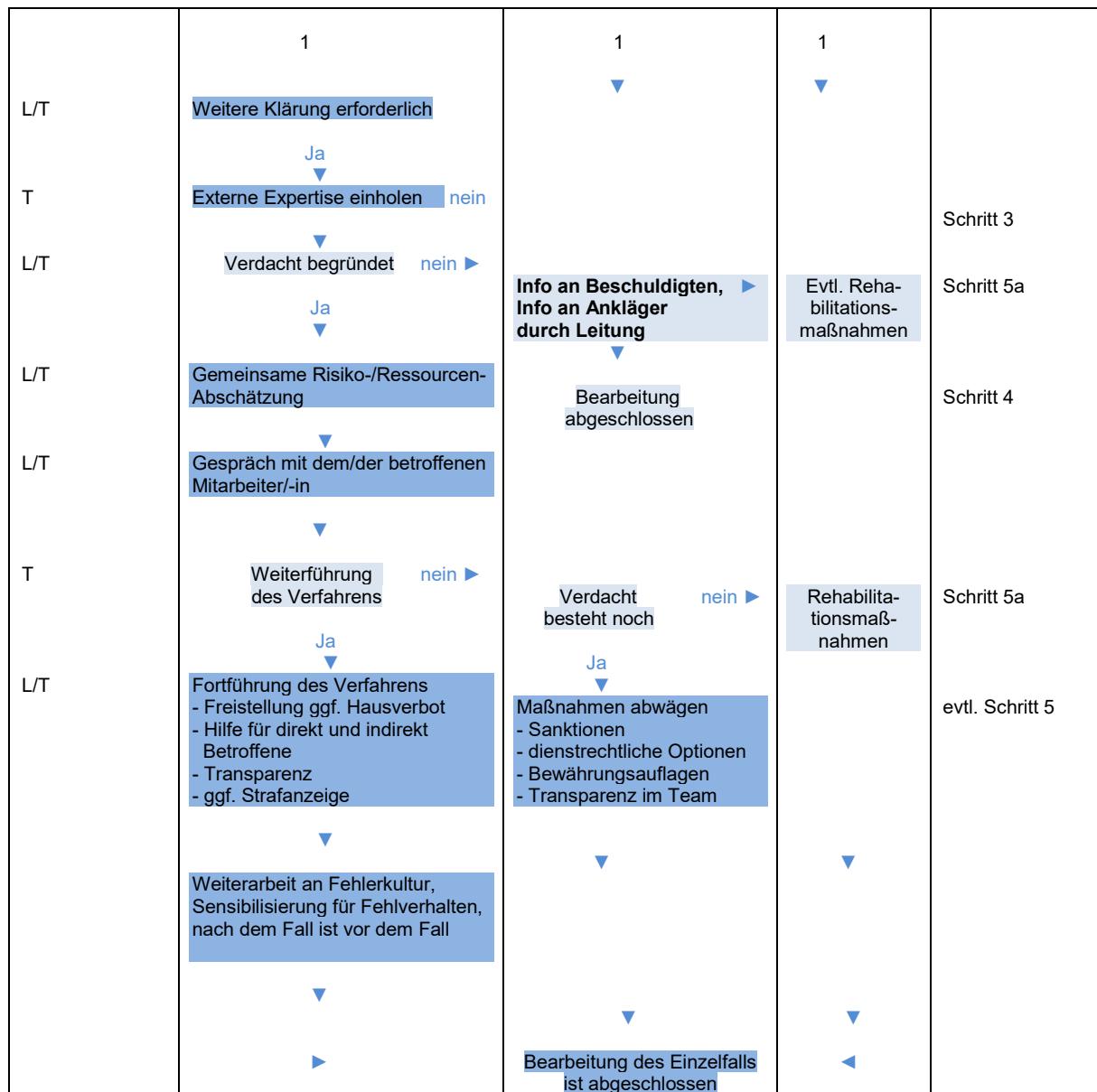
10.13 Wie können sich pädagogische Fachkräfte gegenseitig unterstützen, um eine „beschwerdefreundliche Einrichtung“ zu werden

- Hilfe zu holen von anderen pädagogischen Fachkräften
- anonyme Fallbesprechung im Team
- ggf. Handlungsleitfaden beachten nach §35
- offene Atmosphäre im Team und zur Leitung ▼
- Kommunikation, Vertrauen, Respekt
- regelmäßiger Austausch um Team

11. Verfahrensablauf bei vermutetem grenzüberschreitendem Verhalten durch Fachkräfte

11.1 Systematische Darstellung

Verantwortlichkeiten	Prozessablauf			Erläuterung
MA	<p>Auftreten von grenzüberschreitendem Verhalten</p> <p>↓</p> <p>Festgestellt durch Mitarbeiter/-innen, Kind, Eltern</p> <p>↓</p> <p>Verpflichtende Info an Leitung, bei Leitung betreffend an Träger</p>			Schritt 1
MA/L	<p>Gefährdungseinschätzung</p> <p>↓</p> <p>Info an Träger</p>			Schritt 2
L				
L/T	<p>Bewertung der Information durch Leitung und Träger</p> <p>↓</p> <p>Ergreifen von Sofortmaßnahmen erforderlich</p>	Ja ►		Krisenkommunikation
T				
L/T	<p>Nein</p> <p>↓</p> <p>Bewertung der Information durch Leitung und Träger</p>	Maßnahmen ergreifen		



11.2 Erläuterungen zu der systematischen Darstellung

Schritt 1 Verpflichtende Info an die Leitung (sollte der Verdacht die Leitung betreffen, Träger informieren)

Mitarbeiter/-innen, die ein unangemessenes Verhalten und eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch eine/-n andere/-n Beschäftigte/-n (auch Neben- und Ehrenamtliche) wahrnehmen oder Hinweise darauf erhalten, sind verpflichtet, in jedem Fall die Leitung (bei Leitung betreffend, den Träger) zu informieren.

Schritt 2 Gefährdungseinschätzung: Gefährdung umgehend intern einschätzen / Sofortmaßnahmen ergreifen/ Träger bzw. Geschäftsbesorgung informieren, Meldung an das Jugendamt nach § 8a SGB VIII

Unabhängig vom Ergebnis der ersten Gefährdungseinschätzung und dem Ergreifen von Sofortmaßnahmen erfolgt eine Information durch die Leitung (gegebenenfalls auch direkt durch den/die Mitarbeiter/-in) an den Träger bzw. die Geschäftsbesorgung. Es erfolgt eine

Plausibilitätsprüfung beispielsweise anhand von Dienstplänen oder Anwesenheitslisten der Kinder.

Schritt 3 Externe Expertise einholen

- a) Erhältet die interne Gefährdungsbeurteilung die Ausgangsvermutung, ist eine externe Fachkraft einzuschalten.

Diese kann sowohl:

- die insofern erfahrene Fachkraft nach §8aSGBVII als auch
- ein/e Ansprechpartner/-in einschlägigen Beratungsstellen sein.

Wir scheuen diesen Schritt nicht. Vorfälle und Verdachtsfälle, die eine Kindeswohlgefährdung von Kindern und Jugendlichen betreffen, sind für alle oft emotional besetzt. Nur durch den **einrichtungsunabhängigen, gleichzeitig fachlichen und in solchen Situationen erfahrenen Blick von außen** wird eine angemessene Reaktion im Sinne des Kindeswohls sowie gegenüber Sorgeberechtigten, Beschuldigtem/Beschuldigter, Team und anderen Eltern gelingen.

- b) Die Vermutung oder der Verdachtsfall haben sich nicht bestätigt.

Schritt 4 Gemeinsame Risiko- und Ressourcenabschätzung: gewichtige Anhaltspunkte bestätigen die Vermutung, dann:

- **Gespräch mit dem/r betroffenen Mitarbeiter/-in**
- (Informationen über die Vermutung bzw. den Verdachtsfall einholen, Anhörung des/r Mitarbeiter/-in dabei von der Unschuldsvermutung ausgehen, **keine suggestiven, sondern offene Fragen stellen**.)
- **Gespräch mit den Eltern und Sorgeberechtigten**
(über den Sachstand informieren, bisherige Schritte darstellen, Beratungs- und Unterstützungsangebote anbieten, verdeutlichen, dass gerichtsverwertbare Gespräche nur durch Kriminalpolizei erfolgen dürfen, nächste Schritte abstimmen.)

Wichtig:

Der Arbeitgeber steht vor der Herausforderung, seine Loyalitätspflicht und das Informationsrecht des/der betroffenen Mitarbeiters/-in mit der Glaubwürdigkeit der Informationen zum Verdacht abzuwegen und gleichzeitig rechtssicher im Hinblick auf arbeitsrechtliche Maßnahmen und eine mögliche Strafverfolgung zu handeln.

Schritt 5 Grundsätzliches

Es muss darum gehen, das betroffene Kind, dessen Eltern, aber gegebenenfalls auch den/die Mitarbeiter/-in zu schützen. Die oben genannten Schritte sind Empfehlungen, aber letztendlich vom individuellen Fall abhängig. Wichtig ist, den Plan einzuhalten bei der Informationspflicht. Eine Abstimmung mit externer Beratung ist notwendig.

Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden

- Informationen zum Kinder- und (Gewalt-) Schutzkonzept des Jugendamtes der Landeshauptstadt Magdeburg unter: www.magdeburg.de
Stichwort: Institutioneller Kinderschutz

- Handlungsleitlinien für den methodischen Umgang mit besonderen Vorkommnissen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen § 45ff SBG VIII Jugendamt
- Beratungs- und Begleitungsangebote für das Team anbieten
- Notwendigkeit der rechtlichen Beratung für den Träger prüfen

Maßnahme des Trägers

- gegebenenfalls sofortige Freistellung des/r Mitarbeiters/-in
- Unterbreitung von Hilfsangeboten für den/die Mitarbeiter/-in
- gegebenenfalls Anzeigen bei den Strafverfolgungsbehörden
- gegebenenfalls Aufforderung zur Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses

Information des Kuratoriums, der Elternvertretern anderer Eltern, aller Eltern!

Der Informationspflicht gegenüber den Eltern sollte unbedingt zügig aber nicht übereilt nachgekommen werden. Dies ist wichtig, da dadurch die Einrichtung möglicherweise über weitere Vorfälle in Kenntnis gesetzt wird. Einbeziehung von externer Beratung in die Planung und Durchführung von Elterngesprächen und Elternabenden. Eltern sind verständlicherweise sehr emotional. Ein bedachtsamer, ehrlicher Umgang damit ist wichtig.

Bitte beachten:

Die Information der Eltern sollte nach dem Grundsatz erfolgen: soviel wie nötig, so wenig wie möglich. Auch hier sind Persönlichkeitsrechte aller Betroffenen zu beachten. In jedem Fall muss die Offenlegung von „Täterwissen“ vermieden werden. Sowohl der „Opferschutz“ muss gewährt als auch sichergestellt sein. Die Information darf keinen Anlass zu „üblicher Nachrede“ bieten.

Schritt 5 a Der Verdacht bestätigt sich nicht: Rehabilitationsverfahren

Das Rehabilitationsverfahren dient dem Schutz eines/r fälschlicherweise unter Verdacht eines Fehlverhaltens stehenden Mitarbeiters/-in. Ein ausgesprochener und in der Folge nicht bestätigter Verdacht ist oft mit einer hohen Emotionalität und Komplexität verbunden.

Ziel des Verfahrens ist deshalb, die Wiederherstellung des Ansehens und der Arbeitsfähigkeit des/r betroffenen Mitarbeiters/-in. Der Nachsorge ist deshalb ein hoher Stellenwert einzuräumen und bedarf in der Regel einer qualifizierten externen Begleitung. Gleichzeitig muss die Leitung umfassend und ausführlich über das Verfahren informieren. Dies bedeutet eine intensive Nachbereitung im Team, aber auch gegenüber Eltern, Kuratorium und Elternvertreter/-innen. Die Öffentlichkeit im eigenen Sozialraum muss sensibel und ausreichend informiert werden.

Die Rehabilitation muss mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt werden, wie die Aufklärung eines Verdachtes

Schritt 6 Reflektion der Situation

- Reflektion und Aufarbeitung im Team
- Gegebenenfalls Schutzkonzept überprüfen / anpassen

Wichtig:

Alle Fakten und Gespräche sind schriftlich zu dokumentieren. Die Maßnahmen des Datenschutzes und der Vertraulichkeit von Dienstangelegenheiten gelten und sind zu beachten, unter anderem wichtig bei der Information anderer Eltern.

Auszug aus dem Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen 2016 vom Paritätischen Gesamtverband

11.3 Verfahrensablauf bei übergriffigen Verhalten

1. - Leitung informieren
2. - Gefahrenpotenzial intern einschätzen/ Sofortmaßnahmen ergreifen
 - Träger und Geschäftsbesorgung informieren durch Leitung
3. – ggf. externe Expertise einholen
 - ggf. den Sachverhalt weiter prüfen (Diagnostik)
4. – Sorgeberechtigte einbeziehen
5. – Risikoanalyse abschließen
 - Einschätzung der Gefahren
 - Abstimmung mit der insoweit erfahrenen Kinderschutzfachkraft
 - Einschätzung der Kindeswohlgefährdung
6. – weitere Maßnahmen einleiten und absichern, Umgang mit den Kindern
 - betroffenes Kind Schutz herstellen – Nachsorgemaßnahmen
 - übergriffiges Kind – Maßnahmen zum Schutz einleiten, Nachsorgemaßnahmen
 - übergriffiges Verhalten von Fachkräften - Unschuldsvermutung beachten (siehe Verfahrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch durch Fachkräfte)
7. – Jugendamt, Kuratorium, Elternvertretung, Eltern und Mitarbeiter/-innen informieren
 - Meldung Vorkommnis nach §47 SGB VIII
 - Information Kuratorium, Elternvertreter
 - Information Kindergruppe im Sinne der Prävention
 - in der Regel Information der übrigen Eltern (richtiger Zeitpunkt und Form wichtig)
8. – den Fall nachbearbeiten
 - interne Reflexion mit allen beteiligten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen
 - Schutzkonzept überprüfen/anpassen
 - Krisenintervention (siehe Krisen-Kontaktliste- Inhalt des Institutionellen Schutzkonzeptes des St. Mechthild Hortes)

11.4 Verfahrensregelung zum Rehabilitationsverfahren

Ziel / Zweck

Das vorliegende Verfahren wurde zum Schutz für fälschlicherweise unter Verdacht eines Fehlverhaltens geratene Mitarbeiter/-innen entwickelt. Ein ausgesprochener und in Folge davon nicht bestätigte Verdacht geht einher mit einem hohen Maß an Komplexität und Emotionalität. Das Verfahren zur „Bearbeitung eines ausgeräumten Verdachts (Rehabilitationsverfahren)“ soll dazu dienen, Mitarbeiter/-innen vollständig zu rehabilitieren.

Dieses Verfahren kann keine umfassende Garantie geben, dass das Ziel einer vollständigen Rehabilitation immer erreicht werden kann. Trotzdem ist es erforderlich, die Rehabilitation mit der gleichen Sorgfalt wie das Verfahren zur Überprüfung eines Verdachts durchzuführen.

Anwendungsbereich

Der Verhaltenskodex aus dem Institutionellen Schutzkonzept des St. Mechthild Hortes findet Anwendung.

Durchführung und Verantwortung

Die Durchführung der Rehabilitation von Mitarbeiter/-innen bei einem nicht bestätigten Verdacht ist explizite und alleinige Aufgabe der zuständigen Leitung. Grundsätze zur Rehabilitation von Mitarbeitenden:

- Die zuständige Leitung muss umfassend und ausführlich über das Rehabilitations-Verfahren informieren. Der Schwerpunkt muss dabei auf der eindeutigen Ausräumung/Beseitigung des Verdachts liegen. Es darf keine Anschuldigung zurückbleiben.
- Die Rehabilitation muss mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt werden, wie die Verfolgung des Verdachts.
- Im Rahmen der Aufklärung eines Verdachts muss eine Dokumentation über die informierten Personen und Dienststellen erfolgen. Im Rahmen einer anschließenden Rehabilitation bei einem nicht bestätigten oder ausgeräumten Verdacht müssen die gleichen Personen und Dienststellen informiert werden. Informationen an einen darüberhinausgehenden Personenkreis werden mit der/m betroffenen Mitarbeiter/-in abgestimmt.

Nachsorge betroffener Mitarbeitenden bei ausgeräumtem Verdacht

- Ziel der Nachsorge ist- als ein zentraler Schwerpunkt der Rehabilitation- die volle Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit der beteiligten Mitarbeiter/-innen.
- Der Nachsorge betroffener Mitarbeiter/-innen bei einem ausgeräumten Verdacht ist ein hoher Stellenwert einzuräumen. Dies bedarf in der Regel einer qualifizierten externen Begleitung.
- Im Falle eines ausgeräumten Verdachts müssen die betreffenden Mitarbeiter/-innen (Beschuldiger/Beschuldigte), Verdächtigte/-r, gegebenenfalls Team) zu einem gemeinsamen Gespräch (gegebenenfalls Supervision) zusammenkommen. Die Definition des Kreises der betreffenden Mitarbeiter/-innen muss im Einzelfall geklärt werden. Aufgabe und Inhalt dieses Gesprächs ist die unmissverständliche Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit unter den betroffenen Mitarbeiter/-innen.
- Sollten dem/der betroffenen Mitarbeiter/-in durch das Verfahren unzumutbare Kosten entstanden sein, so prüft die Leitung auf Antrag, ob eine teilweise oder gänzliche Kostenübernahme durch den Träger der Pfarrei St. Johannes Bosco erfolgen kann. Hieraus entsteht allerdings kein grundsätzlicher Anspruch auf Entschädigungsleistungen.
- Die Mitarbeiter/-innen müssen begleitet werden, bis das Thema gänzlich abgeschlossen ist. Es sollte am Ende eine symbolische oder rituelle Handlung erfolgen, damit ein Schlusspunkt gesetzt werden kann. Die Form kann in unterschiedlicher Weise, z. B. als Abschlussgespräch, Ansprache, Meditation oder Andacht etc. erfolgen.

Dokumentation

Die einzelnen Schritte dieses Verfahrens werden formlos dokumentiert. Nach Abschluss wird nach Absprache und im Einvernehmen mit dem/r betroffenen Mitarbeiter/-in erklärt, ob die Dokumente vernichtet oder aufbewahrt werden.

18 Hochdorf-Evangelische Jugendhilfe im Kreis Ludwigsburg e.V.; „Und wenn es doch passiert...“-Fehlverhalten von Fachkräften in Der Jugendhilfe-Ergebnisse eines institutionellen Lernprozesses(Arbeitshilfe). 2. Auflage 2010, S.20.

11.5 Krisenkonzept – Kontaktliste

Leitung der Einrichtung Doris Flüge informiert



Träger Pfarrei St. Johannes Bosco Pater Clemens

Geschäftsbesorgung/Geschäftsführer- **Krisenmanager Armin Jahns**



Fachberatung Caritasverband Susanna Erbring



Insoweit erfahrene Kinderschutzfachkraft KIMA



Wählen: Fachberatungsstelle in Magdeburg

Wildwasser

Caritas-Beratungszentrum

Jugend- und Sozialzentrum „Mutter Teresa“

Interkulturelles Zentrum

Kinder- und Jugendnotdienst

Servicestelle Kinder – und Jugendschutz

(Adressen befinden sich in der Broschüre des Bistums Magdeburg „Hinsehen und Schützen“) und im Ordner Kinderschutz im Büro der Leiterin



Sorgeberechtigte einbeziehen



Jugendamt, Kuratorium, Elternvertretung, Eltern und Mitarbeiter/-innen informieren.



ggf. Presse informieren oder bei Kontaktaufnahme von Presse Krisenmanager informieren
„Mit einer Stimme sprechen“

12. Verhaltensampel

12.1 Hinweise für die Erziehung, Betreuung und Begleitung von Kindern

Nicht geduldetes Verhalten - Grenzübertritte	Kritisches Verhalten - Grenzverletzungen	Pädagogisch richtiges VERHALTEN
<p>Das Verhalten entspricht nicht den Anforderungen und ist pädagogisch grenzwertig, somit falsch. In diesem Fall besteht eine Meldepflicht an das Jugendamt nach §47 SGB VIII. Das pädagogische Team muss bei Grenzübertritten eine klare Meinung vertreten und eingreifen, um weitere Grenzübertritte zu verhindern. Die Sorgeberechtigten müssen zeitnah informiert werden</p> <p>Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung! Fehlverhalten werden wir sofort beenden!</p> <p>körperliche Grenzübertritte schubsen, treten, schlagen mit Händen oder Gegenständen, kneifen, beißen, absichtlich zu verbrennen, verbrühen oder vergiften, mit einer Waffe verletzen z.B. Schere, Messer, Lärm</p> <p>sexuelle Grenzübertritte unangemessene Berührungen, Küsselfen, ungewollt auf den Schoß nehmen, Drängen und erzwingen von Geschlechtsverkehr und anderen sexuellen Handlungen, Drängen und Erzwingen zum Ansehen von Körperteilen, pornografischen Fotos, Filmen, Chats; Drohungen, Abhängigkeitsstruktur = Kinder wissen nicht mehr, was richtig oder falsch ist, verbale sexualisierte Gewalt, Bemerkungen über Körper, Fragen an Kinder über sexuelle Erfahrungen, Vernachlässigung</p> <p>psychische Grenzübertritte Beschimpfungen, Abwertungen, Drohungen, Angstmachen, Schuldgefühle einreden, lächerlich machen (Einzungssituation) Bloßstellen (Gruppensituation), Ablehnung, Mobbing, Ironie, Vernachlässigung, Manipulation, Nötigung, Wir unterscheiden zwischen Erwachsenen – Kind, Erwachsene – Erwachsenen und Kind – Kind Situationen (Siehe Risikoanalyse)</p>	<p>Grenzverletzungen sind Verhaltensweisen gegenüber Kindern, die deren persönliche Grenzen überschreiten. Sie sind immer ungeplant, unüberlegt und auch einmalig. Sobald die Grenze wiederholt wird, sprechen wir von Übergriffen. Objektive Faktoren können sein, unbeabsichtigte Berührungen aber auch das subjektive Erleben der Kinder. Bei einem Vorfall ist es wichtig, hinzusehen und Unterstützung zu holen, Notizen anzufertigen, Ruhe zu bewahren. Ein Gespräch mit Leitung und Präventionsfachkraft erfolgt Information an die Sorgeberechtigten und eine Klärung im Team nötig, ggf. besteht die Meldepflicht nach §47 SGB VIII.</p> <p>Im Rahmen des Beschwerde-management wünschen wir uns einen offenen Austausch zwischen Kindern, Eltern und pädagogischen Fachkräften. Jeder hat ein Recht sich zu wehren und Klärung zu fordern! Mit Beschwerden und Anliegen gehen wir konstruktiv um, so werden wir den Bedürfnissen nach beiden Seiten gerecht. Es deckt Schwächen und Mängel auf, deren Behebung die Qualität der Einrichtung verbessert.</p> <p>Grenzverletzungen im Kommunikationsverhalten Einzelgespräch mit Kindern Wortwahl und Ton beachten, Kommunikationsprobleme Sender – Empfänger! falsche Formulierungen – sprachlicher Hintergrund, ironische Sprüche</p> <p>Grenzverletzungen der Privat- / Intimsphäre Unangemessener, nicht altersgerechter Körperkontakt, der ohne Zustimmung des Kindes erfolgt, Kinder vorher Fragen bei Umarmungen, Intimsphäre auf der Toilette beachten – anklopfen, fragen, warten auf Antwort, Tür ein Stück öffnen; Kinder der ersten Klasse gehen zu zweit zur Toilette</p>	<p>Das Verhalten der pädagogischen Fachkräfte ist richtig, darauf wurde sich verständigt und muss den Kindern nicht immer gefallen. Jedes Kind kann seine Meinung frei äußern. Bei pädagogischen Abläufen erhalten die Kinder Einblicke, einfache Erklärungen und können ihre Ideen mit einbringen.</p> <p>Pädagogische Orientierung Die Kinder haben eine eigene und unantastbare Würde. Das Kind ist gleichwertig gegenüber den Erwachsenen. Es erfährt uns als Gesprächspartner, Begleiter und Welterschließer – es braucht Orientierung, Verlässlichkeit und Empathie. Die Förderung der individuellen Entwicklung und Beziehungsdimension zu den Mitmenschen, zu Gott und unserer Umwelt.</p> <p>Grenzen setzen Die pädagogischen Fachkräfte handeln liebevoll aber konsequent. Den Kindern wird der Hintergrund des Handelns erläutert. Aufgestellte Regeln werden eingehalten. Ein regelmäßiger Tagesablauf schafft Verlässlichkeit und bietet den Kindern Halt und Orientierung.</p> <p>Bestärken Sorgfältige Wahrnehmung und Beobachtung der Kinder, mit respektvoller Haltung begegnen, Kindern zuhören, Entwicklung des gesunden Selbstbewusstseins und sozialer Kompetenz, sammeln eigener Erfahrungen, erleben von Mitbestimmung, erlernen von christlichen Werten, entdecken von Fähigkeiten und Talenten</p> <p>Eltern mit Respekt und positiver Grundhaltung begegnen</p> <p>Positive Grundhaltung Als Christen haben wir eine positive Sicht auf den Menschen und insbesondere auf das Kind. Wir wollen die angelegten Fähigkeiten und Fertigkeiten fördern und helfen, dass die „empfindsame Saite des Herzens“ (Don Bosco) im Kind erklingen kann.</p>

<p>Verletzung der Privat-/ Intimsphäre nicht erlaubt sind: gemeinsame Körperpflege, duschen, umkleiden vor den Kindern, Privat- und Intimsphäre der Kinder ist zu akzeptieren z.B. im Zimmer bei Klassenfahrten oder im Hort, Kinder nicht auf den Schoß nehmen, Kinder nicht küssen</p> <p>Pädagogisches Fehlverhalten Gestaltung von Nähe und Distanz, Sprache und Wortwahl, Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken, Angemessenheit von Körperkontakten, Beachtung der Intimsphäre, Zulässigkeiten von Geschenken, Disziplinarmaßnahmen, Verhalten auf Freizeiten und Reisen (Siehe Verhaltenskodex)</p>	<p>Grenzverletzungen im Beziehungsverhalten Konflikt mit Kind Provokation, Streit, Stigmatisierung, ungerechte Behandlung, sich nicht an Absprachen halten, Regeln willkürlich ändern, sich immer wieder nur mit bestimmten Kindern zurückziehen</p> <p>Pädagogisches Fehlverhalten Kompetenzüberschreitung = verheimlichen eines Vorfalls, Gleichgültigkeit = Beschwerde der Kinder nicht ernst nehmen, Über- und Unterforderung von Kindern</p>	<p>Wertschätzende Beziehungen innerhalb des Teams durch Unterstützung, Motivation und dem Dialog.</p> <p>Anleiten und Lehren Die Kinder sollen bei uns den Erfahrungs- und Lebensraum finden, um sich entfalten zu können. Im gemeinsamen Spiel, beim Lernen, Lesen und im Gespräch. Fragen werden ausführlich beantwortet und eine altersgerechte Aufklärung geleistet. Die pädagogischen Fachkräfte verstehen sich als Manager und Wegbegleiter.</p> <p>Hilfe zur Selbsthilfe Jeder Mensch soll ein einzigartiges Individuum sein dürfen. Neben der Selbst- und Sozialkompetenz gilt auch die Förderung der individuellen Fähigkeiten. Kinder müssen lernen Verantwortung zu übernehmen, für sich selbst, für die Nächsten, Freunde, die Gesellschaft und für die Schöpfung. Ein besonderes Augenmerk richten wir auf Kinder, deren Entwicklungsmöglichkeiten aufgrund einer Ressourcenarmut eingeschränkt sind, um deren Bedürfnissen entgegen zu kommen.</p> <p>Emotionale Nähe Junge Menschen erhöhen ihre Lebenschancen und -qualität, wenn sie gelernt haben, Bindungen zur Familie, Freunden und dem Lebensumfeld einzugehen. Wir als pädagogische Fachkräfte unterstützen die Kinder im Finden von Freundschaften. Wenn Kinder Trost, Hilfe oder Nähe (vom Kind ausgehend) benötigen, sind wir für sie da und nehmen uns die Zeit Gespräche, Zuspruch oder Hilfe zu leisten.</p>
---	---	--

13. Medienerziehung

Medien sind vielfältig einsetzbar und dienen der Information, Beeinflussung, Unterhaltung und Organisation.

Ziel: Die Medienkompetenz zu erweitern!

Wie erreiche ich diese?

- aktiver Umgang mit Medien
- Ausbau und Erweiterung der Fähigkeiten
- Medienbildung (wann und wie werden Medien eingesetzt)
- Handlungsfähigkeit

13.1 Aufgaben der Medienpädagogik

- medienpädagogische Angebote für Kinder und Erwachsene schaffen zu individuellen Erlangung von Medienkompetenz
- Bildungschancen und Grundkompetenzen für das weitere Leben vermitteln, mit Medien spielerisch auseinandersetzen
- Möglichkeiten erwerben, wie Medien eingesetzt werden können und wofür sie genutzt werden → selbständiges Tun und Ausprobieren

13.2 Medienarten

analoge Medien: Bücher, Zeitschriften, Plakate, Audiokassetten, CD's, VHS- Kassetten

digitale Medien: Mobiltelefon, digitale Videos (digitale Tafeln im Klassenraum), digitales Radio (Musik über Spotify), digitales Fernsehen

neue Medien: elektronische Geräte wie Computer, Smartphone, Tablets, die den Zugang zum Internet bereitstellen und Interaktivität (gegenseitiger Austausch) ermöglichen

soziale Medien: im privaten Bereich / (Elternarbeit) digitale Medien bzw. Plattformen um sich im Internet zu vernetzen, untereinander auszutauschen oder mediale Inhalte einzeln, in einer von mir bestimmten Gemeinschaft oder offen in der Gesellschaft zu erstellen, zu diskutieren und weiterzugeben

13.3 Verfahrensweise Medienbildung

Vorgehensweisen:

- Grundwissen schaffen, Horizont entwickeln, Reife in Kompetenzen erlangen, Förderung der vorhandenen Fähigkeiten
- Austausch mit der Schule zur digitalen Nutzung (z.B. Anton- App)
- Gesprächskreise, zeitlichen Raum schaffen zur Nutzung
- Bibliothekshelfer (Aktualisierung Printmedien)
- Gegengewicht zum digitalen Angebot schaffen
- Pädagogischen Planungstag zum Thema Medien

13.4 Digitaler Kinderschutz

- Kompetenzen und Strategien, die den Eigenschutz stärken, erlernen sich nur durch eigenes Handeln und Selbstwirksamkeit. Je früher, desto besser lernt es sich. Verbote stärken nicht, sie schwächen.
- Gefahren einschätzen zu können und zu erleben, dass das digitale Lernen in den frühen Jahren verbunden ist mit sichernden Erwachsenen, die unterstützen und aufpassen, gibt Kindern die nötige Widerstandskraft. Resilienz fußt auf Selbstwirksamkeit und Erwachsenen, die begleiten.
- Der Kinderschutz muss als Thema in der Handhabung digitaler Medien stets mitgebracht werden. Hier braucht es Erwachsene mit einem klaren Ziel und dem Wissen um Prävention/Verhütung.

InDiPaed – Fortbildung für pädagogische Fachkräfte: Produzieren statt Konsumieren

13.5 Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen

Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

Verhaltensregeln im St. Mechthild Hort:

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jeweiligen Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Minderjährige auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttägiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) weder beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.

14. Sexuelle Bildung

14.1 Sexualität

Definition:

Sexualität bezieht sich auf einen zentralen Aspekt des Menschseins über die gesamte Lebensspanne hinweg, der das biologische Geschlecht, die Geschlechtsidentität, die Geschlechtsrolle, sexuelle Orientierung, Lust, Erotik, Intimität und Fortpflanzung einschließt. Sie wird erfahren und drückt sich aus in Gedanken, Fantasien, Wünschen, Überzeugungen, Einstellungen, Werten, Verhaltensmustern, Praktiken, Rollen und Beziehungen.

Definition kindliche Sexualität:

Kindliche Sexualität im Grundschulalter (ca. 6–10 Jahre) bezeichnet eine entwicklungsbedingte, sinnlich-körperliche und kognitive Auseinandersetzung von Kindern mit ihrem eigenen Körper, der Geschlechtsidentität und sozialen Rollen. Sie äußert sich in Neugier bezüglich geschlechtlicher Unterschiede, selbstständiger Körperwahrnehmung, spielerischem Erkunden (z. B. „Doktorspiele“), fantasievollen und lustvollen Erfahrungen – ohne eine partnerschaftlich-erotische oder reproduktive Zielrichtung. Wesentliche Funktionen sind die Förderung der Körper- und Selbstwahrnehmung, die Ausbildung von Intimsphäre sowie das Erlernen sozialer Regeln im Umgang mit Nähe, Distanz und Scham.

socialnet Lexikon (Beate Martin, 27. Januar 2025); Jugend und Sozialwerk (Pädagogisches Konzept, 2024) – Entwicklungscharakteristika im Grundschulalter; Wikipedia zum Doktorspiel

- Während Sexualität all diese Aspekte beinhaltet, werden nicht alle ihre Dimensionen jederzeit erfahren oder ausgedrückt.
- Sexualität wird beeinflusst durch das Zusammenwirken biologischer, psychologischer, sozialer, wirtschaftlicher, politischer, ethischer, rechtlicher, religiöser und spiritueller Faktoren.

Weltgesundheitsorganisation (WHO) 2011

14.2 Das kindgerechte ganzheitliche Bildungsverständnis von Kindertageseinrichtungen

Nach dem bundesweit geltenden, wissenschaftlich bestätigten Verständnis frühkindlicher Bildung ist das Kind der Hauptakteur seiner Bildungsprozesse: Es will seine unmittelbare Welt

entdecken, erforschen, begreifen. Es stellt Fragen, findet selbst Antworten und formuliert Theorien. Es gibt den Dingen und Vorgängen eine Bedeutung und nimmt Sinnkonstruktionen vor.

Dieses Bildungsverständnis wird auch offiziell von der katholischen Kirche vertreten, indem sie wiederholt fordert, dass „man Kinder als Subjekte ihrer Bildungsprozesse“ ernstnehmen und „eine dem Selbstbildungsprozess des Kindes förderliche Umwelt gestalten“ soll (Die deutschen Bischöfe: Welt entdecken- Glauben leben, 3. A. 2013, S. 25). Sie unterstützt ihre eigenen Einrichtungen auf vielfältige Weise dabei, dieses Bildungsverständnis vom Kind als Bildungssubjekt zur Geltung zu bringen.

Die skizzierten Aktivitäten des Kindes zur Erschließung seiner natürlichen und sozialen Welt unternimmt es auch bei der Erkundung und dem Verstehen der eigenen Person - seiner Empfindungen und Gefühle, seines Körpers, seiner eigenen Geschichte. Bei diesen Selbstbildungsprozessen nimmt das Kind gewöhnlich andere Menschen dazu - andere Kinder, Eltern und erwachsene Bezugspersonen wie Erzieher/ innen.

Für das Kind ist seine ganze erfahrbare Welt Gegenstand seines Bedürfnisses nach dem Ergründen und Verstehen. Wenn Erwachsene eingreifen, um es von Bereichen des Erkennens und Begreifens fern zu halten, dezimieren sie die Wahrnehmungs- und Erkennens Welt der Kinder. Dies ist nicht zu rechtfertigen. Zumal durch solche Interventionen Nachteile für die Entwicklung des Kindes entstehen werden:

Das Kind wird ängstlich und verkrampt die Bereiche des Lebens tabuisieren, die ohne Erklärung verboten wurden. Oder es versucht, sich diese verbotenen Bereiche auf eigene Faust, „im Selbstversuch“, zu ergründen, ohne die möglicherweise entstehenden Risiken zu ermessen.

Dies trifft vor allem auf den sensiblen Bereich der Körperlichkeit und Sexualität zu: Wenn er tabuisiert wird oder die Kinder sich nur „unter Aufsicht“ mit dem eigenen Körper beschäftigen und kaum Fragen stellen dürfen, die den Bereich der Sexualität des Menschen tangieren, gehen die Natürlichkeit und Unmittelbarkeit des Zugangs zu diesem Bereich verloren.

Die vielfältigen Chancen, sich Wissen und Kompetenzen zu den unterschiedlichen Facetten dieses Bereichs zu erwerben und Verantwortung zu lernen, werden ungerechtfertigt vertan.

Die Bereiche „Körper und Sexualität“ gehören deshalb zu den wesentlichen Bildungsbereichen in unserer Kindertageseinrichtung. Zumal diese Bereiche unmittelbar die Persönlichkeit des Kindes betreffen.

Das bedeutet für uns:

- Kindliche Sexualität ist nicht mit der Sexualität Erwachsener gleichzusetzen. Deshalb bedarf es einer eigenen kindgemäßen Sexualpädagogik.
- Kindliche Sexualität wird von Kindern nie als reine Genitalsexualität erlebt, sondern stets in ihren Ausdrucksformen: in lustvollen Berührungen des Körpers, in Zärtlichkeit, im Bedürfnis nach Liebe und körperlich erfahrenen Geborgenheit.
- Kindliche Sexualität wird von den Kindern nicht bewusst als bloße Sexualität wahrgenommen, sondern als ein Teil ihrer Körperlichkeit.
- Sexualität ist mehr als Sex. Sie ist eine Vollzugsform des Frau- und Mannseins. Manche Menschen haben eine davon abweichende sexuelle Identität entwickelt. Sexualität vollzieht sich körperlich, enthält immer eine Beziehungsdimension, und es kommen rationale Wissensaspekte zum Tragen- kurz: alle Dimensionen der Körperlichkeit und Persönlichkeit sind in die Behandlung des Themas Sexualität einbezogen - wobei die einzelnen Elemente unterschiedlich zur Geltung kommen.

- Der bewusste Umgang mit der eigenen Sexualität stellt eine wesentliche Komponente der Identitätsentwicklung eines jungen Menschen dar.
- Wer sich seines Körpers und seiner Sexualität bewusst ist und weiß, wie er dafür Sorge zu tragen hat, ist geschützter gegenüber Übergriffen von anderen.

14.3 Unser Verständnis von sexueller Bildung

Sexuelle Bildung zielt generell darauf ab, sich selbst als Wesen mit einer eigenen Geschlechtlichkeit wahrzunehmen. Es geht um das Erleben, Ergründen und Verstehen der einzelnen Elemente dieser individuellen Geschlechtlichkeit - ihrer körperlichen Prägungen, Regungen und Ausdrucksformen und der dabei entstehenden Empfindungen und Gefühle. Es geht um das Erleben und Begreifen der Reaktionen der Umwelt auf die eigene Geschlechtlichkeit. Und es geht darum, Verantwortung für sich selbst und anderen gegenüber im sensiblen Bereich der Geschlechtlichkeit zu erlernen.

Das bedeutet für uns:

- Die Kinder lernen unter altersspezifischer Begleitung bei der Entdeckung ihrer Körper, dass sie unterschiedliche geschlechtliche Ausprägungen und Merkmale besitzen.
- Sie erleben, dass auf ihre Beobachtungen und Fragen bezogen auf Geschlechtlichkeit, Sexualität und körperliche Beziehungen offen und sachlich eingegangen wird, und lernen dabei, welche Bedeutung diese Phänomene für den Menschen und das Zwischenmenschliche haben.
- Die Kinder begreifen, dass ihr Körper Bereiche hat, die sehr persönlich sind, die besonders geachtet und geschützt werden müssen. Die Kinder lernen zugleich, sich zu wehren, wenn sie diese intimen Bereiche bei ihnen als bedroht empfinden.
- Sexuelle Bildung stellt einen Bereich der Persönlichkeitsbildung in Kindertageseinrichtungen dar. Sie zielt darauf ab, dass Kinder auf eine natürliche, kindgemäße und altersdifferenzierte Weise lernen, dass ihr Körper und ihr Geschlecht wesentlich zu ihnen gehören.
- Die Kinder lernen, dass es körperlich intime Bereiche bei sich selbst und den anderen gibt, mit denen achtsam und respektvoll umgegangen werden muss.
- Die Kinder wissen, an wen sie sich wenden können bei Irritationen und Verunsicherungen durch die Beobachtung von sexuellem Verhalten Erwachsener in ihrer Lebenswelt und in den Medien.

14.4 Die psychosexuelle Entwicklung des Kindes

Die Entwicklungspsychologie stellt eine wichtige Bezugswissenschaft für die Kindheitspädagogik dar. Ihre Forschungsbefunde geben Orientierung über die Entwicklung des Kindes in allen Bereichen seiner Persönlichkeit. Dazu gehört auch die sexuelle Entwicklung in ihrer körperlichen, psychischen, kognitiven und sozialen Dimension. Dabei verläuft die Entwicklung jedes Kindes stets individuell mit eigenem Tempo, eigenen Vorlieben und Interessen, eigenen Begabungen und in verschiedenen sozialen Kontexten. Dennoch sind in unterschiedlichen Altersphasen ähnliche Verhaltensmuster zu beobachten. Dies trifft auch auf die psychosexuelle Entwicklung des Kindes zu, wie die folgende Übersicht zeigt (vgl. Maywald 2018):

Kinder im Säuglingsalter (erstes Lebensjahr)

Säuglinge zeigen ein starkes Bedürfnis nach kontinuierlichem Körperkontakt mit Bezugspersonen. Sie lieben es, im Arm zu liegen, gestillt, gestreichelt, liebkost zu werden. Das gibt ihnen das Gefühl von Sicherheit, und sie entwickeln Vertrauen.

Zugleich erkunden Säuglinge bereits ihre Umwelt und nehmen alles auf, was sie hören, berühren, schmecken können. Sie berühren sich auch selbst und entdecken ihren Körper, manchmal auch ihre Genitalien. Dies geschieht aber eher zufällig als gezielt. Sie erleben jedoch, dass auch diese zu ihnen gehören, ohne zu wissen, worum es sich jeweils handelt.

Kinder im Kleinkindalter (zweites und drittes Jahr)

Kinder im Kleinkindalter haben ebenfalls ein starkes Bedürfnis nach Körperkontakt. Zugleich erweitern sie ihre Fähigkeit, Gefühle, Fantasien, Beziehungen körperlich auszudrücken. Sie entwickeln zunehmend ein Ich-Bewusstsein: Sie entdecken, dass sie sich von anderen Kindern und von Erwachsenen unterscheiden, auch mit ihrem Körper und ihrem Aussehen. Sie erleben, dass es Mädchen und Jungen gibt, und dass an diese jeweils unterschiedliche Verhaltenserwartungen gerichtet werden (soziales Geschlecht).

Kleinkinder entwickeln ein zunehmendes Interesse an ihrem Körper und an den Körpern anderer. Dabei gehen sie zunächst noch recht unbedarf vor und kennen noch keine ausdrücklichen Intimgrenzen. Sie untersuchen ihren Körper, auch ihre Genitalien, und haben keine Scheu, diese anderen zu zeigen (Zeigefreude). Sie stimulieren Teile ihres Körpers, was eine beruhigende und wohltuende Wirkung auslöst.

Kinder im Kleinkindalter stellen bereits Fragen nach ihrem Körper und nach den Funktionen einzelner Körperteile. Dabei lernen sie Bezeichnungen für diese Körperteile, auch für die Geschlechtsorgane. Mit der Zeit entwickeln bereits Kleinkinder ein Gefühl dafür, dass nur ausgewählte Menschen sehen dürfen, was sie als ganz persönlich empfinden; sie entwickeln einen Sinn für Intimität.

Schließlich sind bereits Kleinkinder empfänglich für die Notwendigkeit, den eigenen Körper zu pflegen und besonders die empfindlichen Stellen - wie Genitalien - zu schützen.

Kinder im Kindergartenalter (viertes bis sechstes Jahr)

Kinder im Kindergartenalter entwickeln zunehmend ein Bewusstsein ihres eigenen Geschlechts und entwickeln - oft übernommene - spezifische Jungen- und Mädchenverhaltensmuster. Kinder in diesem Alter haben große Freude am Spiel mit anderen, am gemeinsamen Entdecken und Lernen. Das betrifft auch das meist spielerische gemeinsame Entdecken des eigenen Körpers und der Körper der anderen Kinder. Dies geschieht oft in Rollenspielen - Vater, Mutter, Kind -, in Doktorspielen oder durch Verkleiden, Schminken, Frisieren. Dabei erkunden sie, wie es sich anfühlt, in der Rolle des anderen Geschlechts zu sein.

Wenn Kinder äußern, dass sie ihre Mutter, ihren Vater, die Erzieherin heiraten wollen, hat dies nicht mit sexuellem Empfinden oder Begehrten zu tun, sondern ist ein Ausdruck dessen, wie gern sie diesen Menschen haben.

Hier wie in den oben aufgeführten spielerischen Umgangsweisen mit dem eigenen Körper und dem der anderen zeigt sich, dass geschaut werden muss, welche Bedeutung dieses Verhalten hat, welche wirklichen Bedürfnisse sich damit verbinden. Vorschnelle Verbote und Sanktionen können Kinder in ihrer Begründung kaum verstehen. Deshalb unternehmen sie dann vieles heimlich und im Verborgenen.

Das trifft auch auf das Interesse der Kinder daran zu, woher die Kinder kommen, wie Kinder in den Bauch der Mutter geraten sind, und wie es ihnen darin geht. Diese Fragen können mehr betreffen als die ein biologischen Sachverhalte: Wie entstehen Menschen? Wer sorgt für sie, wenn sie noch ganz klein sind? Wie wird aus einem hilflosen Wesen ein starker und aufrecht gehender Mensch?

Kinder im Kindergartenalter entwickeln ein ausgesprochenes Schamgefühl und geben Erwachsenen nicht alles preis. Dieses Körperbezogene Schamempfinden ist meist gepaart mit dem Bedürfnis nach Intimität und Schutz.

Zugleich schließen Kinder in diesem Alter innige Freundschaften, bei denen das „Verliebtsein“ sich durch den Austausch von Zärtlichkeiten, von Händchen halten und miteinander tuscheln ausdrückt. Sie lernen im Blick auf Freundschaften aber auch Neid, Eifersucht und Bösartigkeiten kennen. Mit der Zeit lernen sie, den Wert von Freundschaften einzuschätzen und dafür Verantwortung zu übernehmen.

Kinder im Kindergartenalter befassen sich bisweilen intensiv mit Ihren Genitalien und erleben, was ihnen dabei Lust, aber auch ein Wohlgefühl und Entspannung bereitet. Sie lernen aber auch, dass dieses Verhalten bei anderen Menschen eher auf Unbehagen und Widerspruch stößt. Sie erfahren, dass mit ihrem Verhalten bei Anderen Scham und Peinlichkeiten auslösen können.

Kinder im Kindergartenalter nehmen zunehmend wahr, dass das Befassen mit dem eigenen Körper, vor allem mit den Geschlechtsorganen, und mit dem Körper anderer Kinder moralisch bewertet wird - meist als ungehörig, schmutzig, sündhaft. Dabei verstehen sie oft nicht, was daran „schlimm“ sein soll.

Kinder im Grundschatzalter (sechstes bis neuntes Lebensjahr)

Kinder in diesem Alter sind bevorzugt mit Gleichaltrigen desselben Geschlechts zusammen. Die so entstehenden Mädchen- und Jungengruppen grenzen sich deutlich voneinander ab, haben allerdings auch Interesse an den Mitgliedern der jeweils anderen Gruppe. Sie treten oft in einen körperlichen Wettbewerb mit den gleichgeschlechtlichen Altersgenossen durch körperliches Kräftemessen (Sport) und durch Gestaltung eines originellen Aussehens. Die Kinder in diesem Alter entwickeln ein zunehmendes Schambewusstsein und schützen ihren Körper vor „unlauteren Blicken“.

Sie erleben, dass das Thema Sexualität nicht öffentlich behandelt werden soll, dass es stark emotionalisiert und mit vielen Tabus versehen ist. Deshalb stellen sie auch weniger Fragen zum Thema Sexualität und vermeiden das Thema in ihren Peergroups (Gleichaltrigengruppen) - obwohl sie natürlich ein Interesse daran haben. In ihren Fantasiewelten kommen durchaus Mädchen und Jungen vor, die verliebt ineinander sind und dies auch durch Zärtlichkeiten und Berührungen zeigen.

Kinder in der Vorpubertät (zehntes und elftes Jahr)

Bei vielen Mädchen in diesem Alter setzt die Pubertät ein - im Durchschnitt zwei Jahre früher als bei Jungen. Die Sexualhormone werden aktiv, was sich in der zunehmenden Ausbildung des weiblichen Körpers zeigt, aber auch in auffallenden Gefühlschwankungen. Mädchen in diesem Alter und etwas später auch die Jungen entwickeln ein starkes Interesse an der Sexualität der Erwachsenen. Deshalb nutzen sie vielfältige Medien, um darüber mehr zu erfahren und vor allem alles anzuschauen. Sie begegnen sich oft in Fantasiewelten, schreiben Geschichten von Verliebten und Verstoßenen.

Auf das Thema Sexualität angesprochen, reagieren sie allerdings oft verschämt oder „cool“. Sie versuchen erste körperliche Annäherungen - bei Mädchen oft intensiv mit ihren Freundinnen, bei Jungen zaghaft zu Mädchen in ritualisierten Formen (Umarmungen, Kuss auf die Wange). Das Thema Sexualität wird bei den Kindern in diesem Alter in der Regel mit Verliebtsein und Freundschaften verbunden.

Kinder und Jugendliche in der Pubertät (12. bis 15. Jahr)

Bei den Jungen machen sich verstärkt ihre Sexualhormone bemerkbar. Mit 13 Jahren gelten sie bereits körperlich als geschlechtsreif und zeugungsfähig. Bei den Mädchen kommt es ebenfalls zu von Sexualhormonen gesteuerte körperliche Veränderungen. Sie sind früh - ab dem 12. Lebensjahr - geschlechtsreif und können schwanger werden. Jungen wie Mädchen müssen mit ihren körperlichen Veränderungen umgehen lernen, viele haben mit Scham und Verhaltensunsicherheiten zu kämpfen. Zugleich stellen sich vielfach starke sexuelle Bedürfnisse ein, die sie meist nur mit sich selbst befriedigen können.

Aufgrund ihrer Verunsicherungen und zugleich regen sexuellen Bedürfnissen sind die Heranwachsenden in diesem Alter leicht beeinflussbar. Sie suchen Halt bei Gleichaltrigen und bei Erwachsenen, bei denen sie das Gefühl haben, verstanden und ernst genommen zu werden. Jugendliche am Ende der Pubertät machen erste sexuelle Erfahrungen mit anderen, wobei es ihnen nicht in erster Linie um sexuelle Befriedigung geht, sondern um Liebe und Freundschaft.

Fazit:

In diesem Schutzkonzept genügt dieser Überblick entwicklungspsychologischer Befunde. Diese zeigen, dass das Interesse von Kindern und Jugendlichen an Körper und Sexualität sehr unterschiedliche Motive und Ausdrucksformen in den unterschiedlichen Altersphasen hat. Diese sind zunächst als „ganz natürlich“ zu betrachten, weil sie integriert sind in das Gesamt der Entwicklung der eigenen Persönlichkeit.

Die Verantwortungsdimension kommt dann zum Tragen, wenn das körperliche und psychische Wohl der Kinder, ihre Intimität und Integrität geschützt werden müssen. Und wenn die Kinder lernen, für sich, ihren Körper und ihre Sexualität, und für die Integrität der anderen Kinder Verantwortung zu tragen.

14.5 Aufgaben und Ziele der sexuellen Bildung

Die Sexualerziehung soll dazu beitragen, dass die Kinder zunehmend Verantwortung für sich und andere übernehmen, Sie erfahren Unterstützung in Fragen der Sexualität, um eine eigene Wertvorstellung zu entwickeln und sie zu einem selbstbestimmten und selbstbewussten Umgang mit der eigenen Sexualität zu befähigen. Klischees und Vorurteile können das selbstbestimmte und verantwortungsbewusste Verhalten behindern. Durch die Reflexion der eigenen und fremden Erfahrungen sollen die Kinder die Bedeutung ihrer Gefühle erkennen und sensibel für andere Lebenseinstellungen werden. Sexualerziehung soll nicht an den Veränderungen sexueller Einstellungen und Verhaltensweisen in unserer Gesellschaft vorbeigehen. Respekt und Toleranz soll dem anderen Sozialverhalten entgegengebracht werden, wenn es sich von dem eigenen unterscheidet. Die Achtung der Würde der Anderen ist Voraussetzung. Auch im Bereich der Sexualität dürfen andere Menschen nicht für eigene Zwecke benutzt werden oder auf Teilespekte reduziert werden, sondern die Gesamt-persönlichkeit ist wahrzunehmen und zu respektieren.

das bedeutet für uns:

- Wir bieten eine fachliche und reflektierte Begleitung der Kinder, in der individuellen, kindlichen, sexuellen und geschlechtlichen Entwicklung an.
- Das professionelle Handeln der pädagogischen Fachkräfte unter Miteinbeziehung der Eltern
- Die Kinder zu befähigen, ihre Verantwortung für den eigenen Körper zu erkennen und zu verstehen, warum Achtung, Respekt, Fürsorge die Leitwerte für den Umgang miteinander insbesondere im Bereich der Intimität zur Geltung kommen müssen.
- Kinder auf natürliche und verantwortungsvolle Weise mit der geschlechtlichen und sexuellen Dimension des Menschseins vertraut zu machen, kann ihr Wissen über die eigene Sexualität und Intimität bereichern und einsichtig machen, dass diese zu ihnen gehören.
- Wenn Kinder ihre Sexualität und Intimität in ihre Persönlichkeit integrieren lernen, kann ihnen dies zu einer Souveränität verhelfen und sie befähigen sich zu schützen.

14.6 Verhältnis Kinder und Erwachsene

Das Verhältnis zwischen Kindern und pädagogischen Fachkräften ist asymmetrisch. Die Erzieherinnen / Erzieher tragen Verantwortung für Kinder und nicht umgekehrt.

Vorrang des Kindeswohls

Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

UN-Kinderrechtskonvention Artikel 3, Absatz 1

14.7 Geschlechterbewusste Pädagogik

Gender Mainstreaming

- Auseinandersetzung der Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und auch im Team mit der eigenen Entwicklung und Haltung als Frau beziehungsweise als Mann
- Unterstützung der Kinder bei ihrer Suche nach einem Verständnis des eigenen und des anderen Geschlechts
- Einbeziehung der Eltern in den gemeinsamen Lernprozess
- Initiierung und Unterstützung einer geschlechtersensiblen Pädagogik durch die Leitung
- Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung durch den Träger
- Vermittlung einer geschlechtersensiblen Pädagogik und des Gender Mainstreaming in den Aus- und Fortbildungen

14.8 Sprechen über Sexualität - unterschiedliche Milieus

- | | |
|--|--|
| ➤ Häusliches Milieu:
elterliche Sprache | Eltern entscheiden über Sprache und
Begriffe |
| ➤ „Offizielle“ Sprache | Korrekte Begriffe und angemessene
diskriminierungsfreie Sprache |

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ➤ Sprache der Kinder untereinander ➤ Abwertende, diskriminierende, sexistische Sprache | wird in der Einrichtung geduldet (sofern diskriminierungsfrei) aber nicht gefördert

ist in der Einrichtung nicht erlaubt und wird sanktioniert |
|---|---|

14.9 Geschlechtergerechtigkeit - Ziele und Maßnahmen

Ziele	Maßnahmen
➤ Gleichberechtigte Nutzung der Räumlichkeiten	Raumgestaltung Raumnutzung
➤ Stärkung des Genderbewusstseins der Kinder	Gender-Projekte für alle Kinder (z.B. „Mütter/Väter in der Familie“)
➤ Sensibilität der Kinder für geschlechtertypische Interessen	Geschlechterspezifische Angebote für Jungen und Mädchen (z.B. Tanzen, Konstruktionsspiele)
➤ Sensibilisierung der Eltern	Thematisierung z.B. auf Elternabend
➤ Stärkung der Geschlechter-Sensibilität der Fachkräfte	Selbstbeobachtung und Auswertung im Team unter anderem

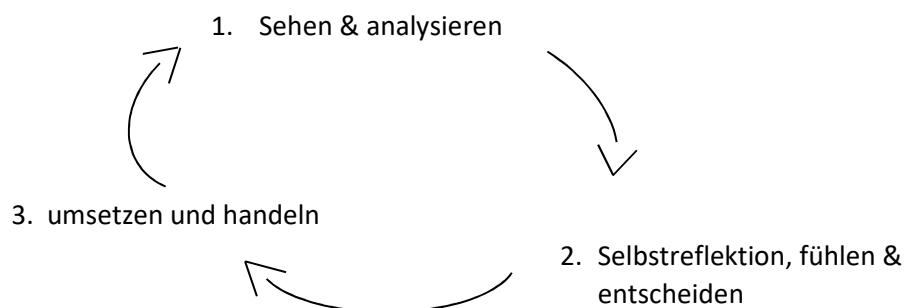
Sexualpädagogik in Kindertageseinrichtungen zwischen sexuelle Bildung und Schutz vor Missbrauch Jörg Maywald Caritas Verband Magdeburg 08.11.2016- Fortbildung S. Mechthild Hort 03.01.2018

14.10 Vorgehen bei sexuellen Übergriffen unter Kindern

Wenn ein Kind ein anderes zu sexuellen Handlungen zwingt sprechen wir von sexuellen Übergriffen von Kindern. Übergriffe können von gleichaltrigen oder älteren Kindern verübt werden. Beide Kinder benötigen Unterstützung und keine Schuldzuweisungen.

Eine sinnvolle Handlungspraxis, die sich nicht nur an Projekten orientiert, sondern die Sexualpädagogik als steten Teil der pädagogischen Arbeit berücksichtigt, wird in einem 3er- Schritt systematisiert und somit zielgerichtet umgesetzt.

Pädagogische Vorgehensweise



1. Sehen und analysieren

Das Sehen, Erkennen und Wahrnehmen von Alltagssituationen mit Kindern ist ein bewusster Vorgang unserer pädagogischen Fachkräfte: „Ich schaue und beobachte bewusst, ich höre zu und mache das zur Grundlage meiner Handlungspraxis.“

2. Selbstreflektion, fühlen und Entscheiden

Anschließend folgt im Rahmen von meiner Selbstreflektion eine Auseinandersetzung mit dem Gesehenen:

- Einerseits mit der eigenen psychosexuellen Biografie
- Andererseits mit der pädagogischen Entscheidungsebene. Hierzu zählt dann auch eine Differenzierung von a) Verboten, b) Duldung und c) Akzeptanz.

3. Umsetzen und handeln

Im letzten Handlungsschritt gilt es dann, zu handeln und umzusetzen. Auf dem Gesehenen und auf der Grundlage des Reflektierten sind kleine Umsetzungsideen anzusetzen. Dabei gilt, die Entwicklung der Kinder zu fördern und gleichzeitig den Kinderschutz zu bewahren.

Pädagogische Vorgehensweise

Nach dem letzten Handlungsschritt wiederholt sich (bestenfalls) die Vorgehensweise. Manchmal lassen sich aus den Umsetzungsideen auch Qualitätsstandards ableiten. Es erfolgt eine Aufarbeitung der Vorkommnisse bei Kindern untereinander und eine Wiedergutmachung (Siehe Friedensregeln in der Konzeption)

Onlinefortbildung Sexualerziehung InDiPaed

das bedeutet für uns:

- Wahrnehmen und Ernstnehmen von Signalen von Kindern z.B. Rückzug, Angst, auffälliges Verhalten
- Ruhe bewahren und Sicherheit geben, dem betroffenen Kind zuhören ohne zu drängen oder bewerten, Kind bestärken: „das hast du gut gemacht, dass du dich getraut hast davon zu erzählen“
- Kein Verhör führen, sondern sachlich bleiben, mit den Kindern einzeln und einfühlsam sprechen
- Dem Kind, dass übergriffig gehandelt hat Grenzen aufzeigen
- Leitung und Kinderschutzfachkraft informieren
- Mit den pädagogischen Fachkräften den Übergriff besprechen und reflektieren
- Den Datenschutz und Kinderschutz beachten z.B. Schweigepflicht und Meldepflicht bei Gefährdung nach § 8a SGB VIII
- Gespräch mit Eltern in ruhigem Rahmen führen, sachlich und Kind schützend kommunizieren
- Es geht nicht um Strafe, sondern um Aufklärung und Sicherheit

Präventiv Handeln:

- Körperliche und emotionale Grenzen thematisieren „Mein Körper gehört mir“

- Gefühle benennen lernen z.B. Bildkarten, Rollenspiele, Bücher
- Kinder stärken NEIN zu sagen und sich Hilfe zu holen, dies ist kein petzen
- Friedensregeln sind festgelegt und werden im Hortalltag gelebt (wir gehen friedlich miteinander um, wir tun einander nicht weh, jeder darf NEIN sagen)

14.11 Umgang mit sexuellen Aktivitäten der Kinder

Die kindliche Sexualität ist ein natürlicher Bestandteil der Entwicklung. Die Neugierde an ihrem eigenen Körper und anderer Kinder sind Ausdruck einer gesunden Entwicklung – solange sie freiwillig, altersgemäßen und von gegenseitigem Respekt geprägt sind.

Unser Team begegnet dieser kindlichen Ausdrucksformen mit Sensibilität und setzt klare Grenzen zum Schutz der Kinder. Folgende Grundprinzipien sind dabei zu beachten:

- **Freiwilligkeit:** Jede körperliche Begegnung muss im gegenseitigen Einverständnis stattfinden. Es darf nie unter Zwang, Druck oder Ausgrenzung passieren
- **Grenzen erkennen und achten:** Kinder lernen ihre eigenen Grenzen wahrzunehmen und klar zu vertreten. Gleichzeitig werden auch die Grenzen anderer beachtet.
- **Stopp-Regeln:** Die Kinder wissen, dass sie ein Stopp setzen und dieses „Nein“ und „Stopp“ sind zu achten
- **Keine Nachahmung erwachsener Sexualität:** ein Verhalten, dass nicht der kindlichen Entwicklung entspricht (z.B. Nachahmung von Geschlechtsverkehr oder Einsatz von Gegenständen) sind nicht akzeptabel und erfordern pädagogisches Handeln
- **Beobachtung und Schutz:** Die pädagogischen Fachkräfte beobachten aufmerksam, schätzen Situationen ein und greifen bei Regelverstößen oder grenzverletzendem Verhalten ein

das bedeutet für uns:

- Wir begleiten die kindliche Sexualität durch wertfreie und altersgemäße sexualpädagogische Haltung.
- Das Wissen über den Körper, Gefühle, Nähe und Distanz sowie „gute“ und „schlechte“ Geheimnisse wird den Kindern vermittelt.
- Die Kinder werden bestärkt und lernen bei Unwohlsein Hilfe zu holen oder sich der Erzieherin oder Erzieher anzuvertrauen. Es werden gezielte Angebote, Gruppen- und Einzelgespräche genutzt.

14.12 Verständnis von Kooperation mit Eltern

Beim Thema Sexualität spielen die Werte, Normen, Einstellungen und Erziehungsstile der pädagogischen Fachkräfte und der Eltern eine entscheidende Rolle. Die kindliche Sexualität wird in Eltern- oder Entwicklungsgesprächen wertfrei und mit den biologischen korrekten Worten beschrieben. Im Schutzkonzept ist das Konzept der Sexuellen Bildung enthalten und ist für alle Eltern über die Homepage zugänglich. Veränderungen und Erweiterungen im Schutzkonzept werden den Elternvertretern schriftlich zugeschickt und in den Elternvertretersitzungen und Kuratoriumssitzungen besprochen. Die Eltern werden gehört.

Im Rahmen des Schulplanes in der 4. Klasse, wird die KörperWunderWerkstatt durchgeführt. Die Erzieher/innen können an dem Informationselternabend teil, um auf Fragen der Eltern und

Kinder einzugehen. Die Kinder haben somit die Möglichkeit, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen. Dieses Projekt wird von einer Lehrerin aus dem Norbertus Gymnasium durchgeführt.

Die pädagogischen Fachkräfte besprechen in Elterngesprächen bei Bedarf das Thema sexuelle Entwicklung und Bildung sensibel mit den Eltern. Wir sind gern bereit auf Fragen und Sorgen einzugehen. Bei Elternabenden werden Inhalte der sexuellen Bildung thematisiert. Eltern können hier ihre Fragen anbringen und werden informiert.

Die Hortleiterin und stellvertretende Leiterin weisen bei den Vertragsgesprächen auf das Konzept der Sexuellen Bildung und dem Institutionellen Schutzkonzept hin. Des Weiteren erfahren die Eltern, dass sie auch Einsicht in die Konzeption und dem Leitbild auf der Homepage nehmen können.

15. Qualitätsmanagement

Das Qualitätsmanagement ist zielorientiert und sichert die ständige Verbesserung der Arbeit in unserer Einrichtung. Das bedeutet, die eigene Arbeit ständig zu prüfen, sich neue Ziele zu setzen und Maßnahmen zur Verbesserung zu vereinbaren. Der Kinderhort St. Mechthild ist an einem Qualitätsmanagement-Projekt des Caritasverbandes des Bistums Magdeburg seit 2003 beteiligt. In diesem Rahmen haben wir Standrats erarbeitet bzw. geprüft. Das bedeutet für uns, dass wir die Qualitätsstandards und Ziele überprüfen und legen neue Ziele und Verantwortlichkeiten fest. Träger, Eltern und Kinder werden durch Gespräche und Fragebögen mit einbezogen.

Eine regelmäßige Überprüfung des institutionellen Schutzkonzeptes und eine Aktualisierung der Einrichtungsanalyse z.B. bei Wegfall bzw. Neueinrichtung von Gruppen diese werden zur Wahrung der Qualität in diesem Bereich beitragen. Diese Überprüfung und Anpassung werden auch durch das Auftreten eines Vorfalls von sexualisierter Gewalt in unserer Einrichtung initiiert.

16. Schlussworte

Unser Institutionelles Schutzkonzept wurde 2019 erstmalig erstellt und stetig durch die Leiterin in Zusammenarbeit mit dem gesamten Team erweitert. Hiermit wird die 3. Auflage des Schutzkonzeptes veröffentlicht. In Qualitätsmanagement Teamsitzungen bearbeiten wir einzelne Punkte des Schutzkonzeptes. Alle zwei Jahre oder zu besonderen Vorfällen wird das Schutzkonzept überprüft. Änderungen werden den Elternvertretern und dem Kuratorium vorgestellt und sie haben ein Mitspracherecht. Wir befinden uns immer auf dem Weg, in dem wir unsere Arbeit reflektieren, die Ziele und Ausarbeitungen erweitern. Wir bieten den Kindern, Eltern und pädagogischen Fachkräften somit eine gute Grundlage und pflegen die Kultur der Achtsamkeit.

Alle Rechte sind vorbehalten. Vervielfältigungen, auch nur Auszugsweise, bedarf der schriftlichen Genehmigung des Herausgebers.

17. Literaturverzeichnis

1. Prävention im Bistum Magdeburg „Hinsehen und Schützen“
2. Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Magdeburg (PräO MD)
3. Handreichung zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Magdeburg (PräO MD)
4. Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz;
5. Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiter/innen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.
6. Quelle: Weltgesundheitsorganisation (WHO)
7. Prof. Dr. Jörg Maywald, Hort St. Mechthild Magdeburg, 05.01.2022
8. Quelle: Juraforum
9. Definition spirituelle Gewalt von Doris Reisinger
10. Maßnahmen bei Eskalation von Gewalt Prof. Dr. Jörg Maywald
11. Handlungsleitlinien für den Methodischen Umgang mit besonderen Vorkommnissen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen § 45 ff SGB VIII - Handlungsrichtlinien Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt – Landesjugendamt
1 Vgl. Wiesner 2015, § 47 SGB VIII, Rn. 7b-d.
2 Vgl. Britze, 2015, S. 256 ff.
3 Können bei wiederholtem Auftreten Anzeichen für ungeeignete Hilfeart darstellen oder auf Schwierigkeiten bei internen Abläufen hindeuten. Gemeint sind nicht erkannte gruppendifamische Prozesse, individuelle Bedarfslagen oder Probleme im Netzwerk/Kommunikation.
(Empfehlung zur Dauer bis Meldung erfolgt: zielgruppenabhängig: 0-12 Jahre Meldung unverzüglich, 12-18 Jahre nach 24 Stunden oder trägerinterne Regelungen bzw. Regelungen, die im Hilfeplan mit den Beteiligten getroffen wurden. Meldung kann u.U. auch sofort erforderlich sein, wenn bspw. Medikamenteneinnahme erforderlich ist).
Vgl. Britze, S. 256ff.
Wiesner, Reinhard (Hrsg.): SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar, 5. überarbeitete Auflage, München 2015.
12. Institutioneller Kinderschutz: Prävention und Intervention Prof. Dr. Jörg Maywald, Hort St. Mechthild Magdeburg, 5.1.2023
13. Verfahrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch durch Fachkräfte - Auszug aus dem Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen 2016 vom Paritätischen Gesamtverband
14. Verfahrensregelung zum Rehabilitationsverfahren - 18 Hochdorf-Evangelische Jugendhilfe im Kreis Ludwigsburg e.V.; „Und wenn es doch passiert...“ - Fehlverhalten von Fachkräften in Der Jugendhilfe-Ergebnisse eines institutionellen Lernprozesses(Arbeitshilfe). 2. Auflage 2010, S.20.
15. Verhaltensampel von InDiPaed – Institut für Digitale Pädagogik
16. InDiPaed – Fortbildung für pädagogische Fachkräfte: Produzieren statt Konsumieren

17. Sexualität - Weltgesundheitsorganisation (WHO) 2011
18. Kinderrechte – UN-Kinderrechtskonvention Artikel 3, Absatz 1; Artikel 24, Absatz 2f, Artikel 19, Absatz 1
19. Geschlechtergerechtigkeit - Ziele und Maßnahmen - Sexualpädagogik in Kindertageseinrichtungen zwischen sexuelle Bildung und Schutz vor Missbrauch Jörg Maywald Caritas Verband Magdeburg 08.11.2016- Fortbildung S. Mechthild Hort 03.01.2018
20. Kinderschutzgesetz auf Bundes- und Landesebene
21. Kinder- und Jugendhilfegesetz SGB VIII, u.a. § 45
22. Verpflichtungen zur Zusammenarbeit mit Eltern, u.a. Bildung elementar – Bildung von Anfang an – Sachsen-Anhalt Ministerium für Arbeit und Soziales
23. Orientierungspapier Sexuelle Bildung in katholischen Kindertageseinrichtungen im Bistum Magdeburg
24. Die deutschen Bischöfe: Welt entdecken- Glauben leben, 3. A. 2013, S. 25
25. Onlinefortbildung Sexualerziehung InDiPaed
26. socialnet Lexikon (Beate Martin, 27. Januar 2025); Jugend und Sozialwerk (Pädagogisches Konzept, 2024) – Entwicklungscharakteristika im Grundschulalter; Wikipedia zum Doktorspiel